

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Thüringer Landesmediengesetz (ThürLMG)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Thüringer Landesmediengesetz hat sich durch seine zukunfts offene Ausgestaltung auch in der von medialen Umbrüchen gekennzeichneten letzten Dekade als modernes, praxisnahes Gesetz erwiesen. Aufgrund der zwischenzeitlichen Entwicklung der Medien selbst, des ländergemeinsamen Medienrechts in den rundfunkrechtlichen Staatsverträgen und der telekommunikationsrechtlichen Frequenzordnung ist jetzt allerdings eine Weiterentwicklung des Thüringer Landesmediengesetzes angezeigt.

Daher soll mit diesem Gesetz das geltende Thüringer Landesmediengesetz in der Fassung vom 5. März 2003 (GVBl. S. 117), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 219), angepasst werden.

Vor allem sollen die Bürgermedien neu gestaltet und dem übergreifenden Ziel der Medienbildung zugeordnet werden. Das bundesweit führende Thüringer Modell der Medienpädagogik soll weiter gestärkt und ausgebaut werden, um die Thüringer Spitzenstellung in diesem Bereich für die Zukunft zu sichern.

Ferner sollen die Bestimmungen über die Zulassung von Rundfunkveranstaltern sowie zur Zuordnung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten grundlegend neu geordnet und so der Regelungssystematik des Rundfunkstaatsvertrags und des novellierten Telekommunikationsgesetzes angepasst werden.

Darüber hinaus enthält das bisher geltende Thüringer Landesmediengesetz durch umfassende Übernahmen aus dem Rundfunkstaatsvertrag, die noch dem Stand des Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrags entsprechen, zahlreiche veraltete Bestimmungen, die aufgrund des zwischenzeitlich in Kraft getretenen Sechsten bis Dreizehnten und Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags nicht mehr gelten. Daher sollen im neuen Gesetz Übernahmen aus dem Rundfunkstaatsvertrag entfallen und durch weitreichende Verweisungen auf den Rundfunkstaatsvertrag und den Jugendmedienschutzstaatsvertrag ersetzt werden.

B. Lösung

Novellierung des Thüringer Landesmediengesetzes

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

E. Zuständigkeit

Federführend ist die Staatskanzlei.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DIE MINISTERPRÄSIDENTIN**

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Diezel
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Erfurt, den 29. Januar 2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Thüringer Landesmediengesetzes (ThürLMG)"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in der Plenarsitzung am 26./27./28. Februar 2014.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Lieberknecht

Thüringer Landesmediengesetz (ThürLMG)**Inhaltsübersicht****Erster Teil****Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zielsetzungen und Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Programmgrundsätze
- § 4 Programmverantwortung
- § 5 Persönliche Anforderungen an Verantwortliche
- § 6 Datenschutz und Datenschutzkontrolle

Zweiter Teil**Besondere Bestimmungen****Erster Abschnitt****Zulassung von privaten Rundfunkveranstaltern**

- § 7 Zulassungspflicht
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 Binnenpluraler Rundfunk
- § 10 Sicherung der Meinungsvielfalt
- § 11 Sendung von lokalen und regionalen Beiträgen
- § 12 Zulassungsverfahren
- § 13 Zulassungsbescheid
- § 14 Änderungen nach der Zulassung
- § 15 Aufsichtsmaßnahmen, Rücknahme und Widerruf

Zweiter Abschnitt**Übertragungskapazitäten**

- § 16 Grundsätze
- § 17 Zuordnung von drahtlosen Übertragungskapazitäten für Hörfunk
- § 18 Zuordnung von drahtlosen Übertragungskapazitäten für Fernsehen
- § 19 Zuordnungsverfahren
- § 20 Zuweisungsverfahren
- § 21 Zuweisungsvoraussetzungen
- § 22 Auswahlgrundsätze für Zuweisungsentscheidungen bei beschränkter Übertragungskapazität
- § 23 Zuweisungsentscheidung

Dritter Abschnitt**Besondere Pflichten und Informationsrechte der Veranstalter**

- § 24 Informationsrechte der Veranstalter
- § 25 Auskunfts-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten
- § 26 Aufzeichnungspflichten
- § 27 Gegendarstellung
- § 28 Verlautbarungsrecht
- § 29 Sendezeit für Dritte

Vierter Abschnitt**Formen und Finanzierung des privaten Rundfunks**

- § 30 Finanzierung des privaten Rundfunks
- § 31 Ereignis- und Einrichtungsrundfunk

**Fünfter Abschnitt
Bürgermedien**

- § 32 Bürgermedien
- § 33 Medienbildungszentrum
- § 34 Bürgerradio und Bürgerfernsehen, Bürgermedien-Satzung

**Sechster Abschnitt
Kabelbelegung, Plattformen**

- § 35 Grundsätze der Kabelbelegung
- § 36 Rangfolge bei analogen Rundfunkprogrammen
- § 37 Plattformen, Umstellung von analoger auf digitale Übertragung
- § 38 Anzeige- und Auskunftspflichten
- § 39 Satzungen, Richtlinien

**Siebter Abschnitt
Landesmedienanstalt**

- § 40 Rechtsform und Organe
- § 41 Aufgaben und Befugnisse der Landesmedienanstalt
- § 42 Zusammensetzung und Amtszeit der Versammlung
- § 43 Beschlüsse, Versammlungsvorstand
- § 44 Zuständigkeit der Versammlung und des Versammlungsvorstands
- § 45 Ausschüsse
- § 46 Wahl des Direktors
- § 47 Unvereinbarkeiten
- § 48 Zuständigkeit des Direktors
- § 49 Bedienstete der Landesmedienanstalt
- § 50 Finanzierung der Landesmedienanstalt
- § 51 Wirtschaftsführung, Haushalts- und Rechnungswesen
- § 52 Rechtsaufsicht

**Dritter Teil
Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und
Schlussbestimmungen**

- § 53 Ordnungswidrigkeiten
- § 54 Übergangsbestimmung
- § 55 Gleichstellungsbestimmung
- § 56 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Erster Teil
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Zielsetzungen und Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz dient der Ordnung und der Vielfalt des Rundfunks in Thüringen.

(2) Dieses Gesetz fördert die Vermittlung von Medienbildung. Dabei wird besonderer Wert auf die Befähigung der Medienproduzenten und -rezipienten zu gesellschaftlicher transmedialer Mitverantwortung und Mitgestaltung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung sowie zum

bewussten, selbstbestimmten und kritischen Umgang mit den Medien gelegt.

(3) Das Gesetz dient der Gewährleistung eines ausgewogenen medienspezifischen Jugendschutzes sowie einer werte- und qualitätsbezogenen Aus- und Fortbildung der Medienschaffenden.

(4) Im Rahmen der zügigen und umfassenden Digitalisierung des Rundfunks wird ein möglichst umfassender Zugang der Rundfunkteilnehmer zu den Angeboten der öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkveranstalter angestrebt.

(5) Dieses Gesetz gilt für die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privaten Rundfunks und für die Veranstaltung von Telemedien. Es gilt ferner für die Zuordnung, Zuweisung und Nutzung von Übertragungskapazitäten.

(6) Dieses Gesetz gilt nicht für die Veranstaltung und Weiterverbreitung von Sendungen mittels einer Kabelanlage, wenn

1. die Sendungen sich auf ein Gebäude oder einen zusammengehörenden Gebäudekomplex beschränken und im funktionellen Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben stehen oder
2. mit den Sendungen lediglich bis zu 500 Wohneinheiten in einem Gebäude oder einem zusammengehörigen Gebäudekomplex versorgt werden.

(7) Für das Land geltende Staatsverträge zwischen mehreren oder allen Ländern und Bundesgesetze, welche Angelegenheiten des Rundfunks, der Telemedien oder des Jugendmedienschutzes länderübergreifend regeln, bleiben unberührt. Ergänzend gelten die für das Land geltenden Staatsverträge, soweit sie den privaten Rundfunk betreffen, für landesweite, regionale und lokale Rundfunkangelegenheiten entsprechend, sofern nicht dieses Gesetz eigenständige Regelungen trifft. Die Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf Teleshoppingkanäle richtet sich nach § 1 Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrags (RStV).

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Mantelprogramm: ein Rundfunkprogramm, in dem einem Fensterprogramm Sendezeit überlassen wird,
2. regionales oder lokales Programm: ein Rundfunkprogramm, das für ein regional oder lokal begrenztes Verbreitungsgebiet hergestellt und redaktionell gestaltet ist,
3. Programmschema: eine periodisch gegliederte Übersicht für die Verteilung der Sendezeit auf die einzelnen Programmbereiche,
4. Grundversorgung: die Versorgung Thüringens mit den im Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) für Thüringen vorgesehenen Programmen des MDR, dem Hauptprogramm der ARD, dem Fernsehprogramm des ZDF, den beiden Hauptprogrammen des Deutschlandradios sowie weiteren Rundfunkprogrammen dieser Anstalten und des Deutschlandradios, soweit diese Programme im Rahmen der weiteren Entwicklung des Rundfunkwesens zur Grundversorgung der Bevölkerung Thüringens erforderlich werden,

5. zuständige Stelle für privaten Rundfunk und Telemedien: die Landesmedienanstalt; die Landesmedienanstalt ist auch zuständig, sofern die für das Land geltenden Staatsverträge, soweit sie den privaten Rundfunk betreffen, für landesweite, regionale und lokale Rundfunkangelegenheiten entsprechend gelten,
6. binnenpluraler Rundfunk: die Herstellung und Gewährleistung der verfassungsrechtlich geforderten Vielfalt des Programmangebots und des Meinungsspektrums innerhalb des Programms oder des gesamten Angebots eines Rundfunkveranstalters durch geeignete Maßnahmen,
7. oberste Landesbehörde: das für Rundfunkrecht zuständige Ministerium.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Rundfunkarten: Hörfunk und Fernsehen,
2. Verbreitungsgebiete: Thüringen oder ein bestimmter Landesteil, der terrestrisch, mit einem Kabelnetz oder dem Teil eines Kabelnetzes oder mit mehreren Kabelnetzen versorgt ist.

§ 3

Programmgrundsätze

Für in Thüringen zugelassene lokale, regionale und landesweite Programme gelten die Programmgrundsätze des Rundfunkstaatsvertrags. Darüber hinaus gilt:

1. In den Rundfunkprogrammen darf die Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens im jeweiligen Verbreitungsgebiet das in dem Zulassungsbescheid angegebene Ausmaß nicht unterschreiten.
2. Landesweite Hörfunkvollprogramme haben zu einer umfassenden Information beizutragen, den besonderen Bildungsbedürfnissen Rechnung zu tragen, der Beratung und Unterhaltung zu dienen und dem kulturellen Auftrag des Rundfunks zu entsprechen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben müssen sie einen angemessenen Anteil journalistisch bearbeiteter Informationsbeiträgen, insbesondere aus den Bereichen Politik, Wirtschaft und Kultur, enthalten. Über die Einhaltung dieses Anteils wacht und entscheidet die Landesmedienanstalt.

§ 4

Programmverantwortung

(1) Mindestens zweimal täglich ist der Veranstalter des Rundfunkprogramms im Programm anzugeben.

(2) Jeder Veranstalter hat unverzüglich mindestens einen für das Programm verantwortlichen Redakteur zu benennen. Werden mehrere verantwortliche Redakteure benannt, ist anzugeben, für welchen Teil des Programms jeder Einzelne verantwortlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Veranstalter eine natürliche Person ist.

(3) Zum verantwortlichen Redakteur darf nur benannt werden, wer die Voraussetzungen nach § 5 Satz 1 erfüllt.

§ 5

Persönliche Anforderungen an Verantwortliche

Als Antragsteller für eine Rundfunkzulassung, als für den Inhalt eines Rundfunkprogramms verantwortliche Person oder als verantwortliche Person für Telemedien mit journa-

listisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, darf nur tätig sein und beschäftigt werden, wer

1. unbeschränkt geschäftsfähig ist, die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht durch Richterspruch verloren und das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt hat sowie
2. seinen Wohnsitz, Sitz oder ständigen Aufenthalt in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union hat und gerichtlich unbeschränkt verfolgt werden kann.

Ist der Antragsteller eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, müssen die Voraussetzungen nach Satz 1 auch von den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretern erfüllt sein.

§ 6

Datenschutz und Datenschutzkontrolle

(1) Für den landesweiten, regionalen und lokalen Rundfunk sowie für landesweit, regional und lokal ausgerichtete Anbieter von Telemedien gilt § 47 RStV.

(2) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften im Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Festgestellte Verletzungen von Bestimmungen über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten werden der Landesmedienanstalt mitgeteilt, damit diese die nach diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen treffen kann.

(3) Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit stehen gegenüber den nicht öffentlichen Stellen die in § 38 Abs. 3 bis 5 des Bundesdatenschutzgesetzes genannten Auskunfts-, Betretungs- und Weisungsrechte in Verbindung mit § 42 des Thüringer Datenschutzgesetzes zu.

Zweiter Teil

Besondere Bestimmungen

Erster Abschnitt

Zulassung von privaten Rundfunkveranstaltern

§ 7

Zulassungspflicht

(1) Wer Rundfunk veranstalten will, bedarf einer Zulassung.

(2) Wird Rundfunk ohne Zulassung veranstaltet, ordnet die Landesmedienanstalt die Einstellung der Veranstaltung an und untersagt nach pflichtgemäßem Ermessen dem Träger der technischen Übertragungseinrichtung die Verbreitung.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Ergänzend zu § 20a RStV darf eine Zulassung auch
1. Personenvereinigungen des Privatrechts und
 2. öffentlich-rechtlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie jüdischen Kultusgemeinden erteilt werden.

(2) Eine Zulassung darf nicht

1. Mitgliedern gesetzgebender Körperschaften sowie Mitgliedern der Bundes- oder einer Landesregierung,
 2. Unternehmen oder Vereinigungen, an denen öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten beteiligt sind oder auf deren Willensbildung sie auf andere Weise rechtlich imstande sind, wesentlich Einfluss zu nehmen, es sei denn, dass
 - a) an dem Unternehmen oder der Vereinigung auch ausländische Rundfunkveranstalter oder Unternehmen beteiligt sind und
 - b) das angestrebte Programm einen internationalen Zuschnitt hat und international verbreitet werden soll,
 3. Personen, die zu einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen sowie Mitgliedern eines Organs dieser Anstalten oder
 4. Personen oder Personenvereinigungen, die wegen mehrfacher Programmträgerschaft nach § 10 ausgeschlossen sind,
- erteilt werden.

(3) Ferner erhalten Antragsteller keine Zulassung, an denen Personen, Unternehmen oder Vereinigungen beteiligt sind, die nach Absatz 2 oder nach dem Rundfunkstaatsvertrag ausgeschlossen sind. Dies gilt nicht für Beteiligungen von

1. politischen Parteien und Wählergemeinschaften an Antragstellern, sofern die Beteiligung nicht die Grenze des § 17 des Aktiengesetzes erreicht, sowie
2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts an Antragstellern mit weniger als 25 vom Hundert, die nicht einer Fachaufsicht oder einem vergleichbaren staatlichen oder kommunalen Einfluss unterliegen oder im wirtschaftlichen Wettbewerb stehen.

(4) Das Nähere zur Zulassung regelt die Landesmedienanstalt durch Satzung.

§ 9

Binnenpluraler Rundfunk

(1) Einem Veranstalter eines landesweiten Vollprogramms wird die Zulassung nur erteilt, wenn er

1. durch die Bildung eines Programmbeirats (§ 32 RStV) aus Vertretern der im Verbreitungsgebiet wesentlichen Meinungen die Gewähr dafür bietet, dass seine Sendungen insgesamt ein ausgewogenes Meinungsbild vermitteln und
2. durch seine Zusammensetzung und gesellschaftsrechtlichen Regelungen einen pluralistischen Einfluss auf die Programmgestaltung gewährleistet.

(2) Die Landesmedienanstalt bestimmt, welche gesellschaftlichen Gruppen als Träger wesentlicher Meinungen in jedem Fall in dem Programmbeirat vertreten sein müssen.

(3) Der Veranstalter muss aus mindestens fünf Personen bestehen oder eine juristische Person sein, bei der fünf oder mehr Personen Anteils- und Mitgliedschaftsrechte besitzen. Durch Vertrag oder Satzung ist auszuschließen, dass die Anteils-, Mitgliedschafts- oder Stimmrechte eines Mitglieds 50 vom Hundert erreichen. Ebenso ist auszuschließen, dass die Anteils-, Mitgliedschafts- oder Stimmrechte von Mitgliedern mit Anteils-, Mitgliedschafts-

oder Stimmrechten von jeweils 25 vom Hundert oder darüber zusammengenommen 75 vom Hundert erreichen. Einem Mitglied ist zuzurechnen, wer zu ihm im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens nach § 15 des Aktiengesetzes oder in einer vergleichbaren Rechtsbeziehung steht. Der Veranstalter muss gesellschaftsrechtlich sicherstellen, dass seine Mitglieder über alle grundsätzlichen Fragen der Gemeinschaft beraten und beschließen. Hierzu zählen auch

1. grundlegende Fragen des Programmformats und der Programmplanung,
2. die Zustimmung zu Einstellung und Entlassung der geschäftsführenden oder programmverantwortlichen Personen,
3. die Zustimmung zum Jahresgeschäftsplan,
4. die Beteiligung an anderen Veranstaltern im Sendegebiet oder Veranstaltern, deren Programme in wesentlichen Teilen des Sendegebiets empfangbar sind und
5. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10

Sicherung der Meinungsvielfalt

(1) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. für das in dem Antrag angegebene Verbreitungsgebiet bereits ein anderes von dem Antragsteller veranstaltetes Voll- und Spartenprogramm der beantragten Rundfunkart
 - a) aufgrund landesgesetzlicher Zulassung verbreitet wird,
 - b) herangeführt und nach § 35 Abs. 2 weiterverbreitet wird oder
 - c) ortsüblich empfangbar ist,
2. der Antragsteller oder eines seiner Mitglieder für ein Vollprogramm oder für ein meinungsbildendes Spartenprogramm in dem im Antrag angegebenen Verbreitungsgebiet zu dem Inhaber der Zulassung oder einem Mitglied des Inhabers eines anderen Programms der gleichen Programmkategorie im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens entsprechend § 15 des Aktiengesetzes steht, auf seine Programmgestaltung in anderer Weise wesentlichen Einfluss ausüben kann oder unter einem entsprechenden Einfluss des Inhabers der Zulassung steht; die Mitgliedschaft oder der Einfluss gilt als nicht wesentlich, wenn er sich auf höchstens 10 vom Hundert der Anteils-, Mitglieds- oder Stimmrechte oder auf höchstens 10 vom Hundert des Programms beschränkt,
3. der Antragsteller oder eines seiner Mitglieder für ein Vollprogramm oder für ein meinungsbildendes Spartenprogramm in dem im Antrag angegebenen Verbreitungsgebiet oder in einem wesentlichen Teil dieses Verbreitungsgebietes eine marktbeherrschende Stellung bei Tageszeitungen dergestalt hat, dass kein oder kein wesentlicher Wettbewerb gegeben ist oder
4. der Antragsteller oder eines seiner Mitglieder für ein Vollprogramm oder ein meinungsbildendes Spartenprogramm in dem im Antrag angegebenen Verbreitungsgebiet oder in einem wesentlichen Teil dieses Verbreitungsgebietes eine sonstige marktbeherrschende Stellung bei Tageszeitungen hat; es sei denn, die Beteiligung eines solchen Mitglieds an einer Anbietergemeinschaft übersteigt nicht 15 vom Hundert.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für die Zulassung von Spartenprogrammen, die in digitaler Form verbreitet werden. Die

Möglichkeit einer nicht programmlichen Zusammenarbeit von Rundfunkveranstaltern bei Gebäude- und Veranstaltungsmanagement sowie Technikdienstleistungen bleibt unberührt.

(2) Verbreitet ein Veranstalter infolge eines Unternehmenszusammenschlusses oder auf sonstige Weise entgegen Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 mehrere Programme, werden die überzähligen Zulassungen widerrufen. Bei deren Auswahl sind die Wünsche der Beteiligten möglichst zu berücksichtigen. § 15 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Der Antragsteller hat der Landesmedienanstalt zu belegen, dass Vorschriften der Zusammenschlusskontrolle seinem Vorhaben nicht entgegenstehen. Auf Verlangen der Landesmedienanstalt hat er dies durch das Anmeldeverfahren beim Bundeskartellamt nachzuweisen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Veranstalter lokaler oder regionaler Fernsehprogramme.

§ 11

Sendung von lokalen und regionalen Beiträgen

Werden in einem Programm Sendungen mit lokalem oder regionalem Bezug verbreitet, so dürfen diese nicht zu mehr als der Hälfte von einem Unternehmen zugeliefert werden, das für das Verbreitungsgebiet der Sendungen bestimmte periodisch erscheinende Druckwerke mit einem Anteil von mehr als 20 vom Hundert der Gesamtauflage aller für den Bereich bestimmten periodisch erscheinenden Druckwerke verlegt. Dieselbe Beschränkung gilt auch für ein Unternehmen, das zu einem Unternehmen nach Satz 1 im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens nach § 15 des Aktiengesetzes oder in einer vergleichbaren Rechtsbeziehung steht; wirken mehrere Unternehmen aufgrund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise derart zusammen, dass sie gemeinsam einen beherrschenden Einfluss auf ein Unternehmen nach Satz 1 ausüben können, so gilt jedes von ihnen als herrschendes Unternehmen. Unternehmen im Sinne dieser Bestimmung ist auch das Unternehmen, das der zugelassenen Anbietergemeinschaft angehört.

§ 12

Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung wird auf Antrag durch die Landesmedienanstalt erteilt. Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.

(2) Der Antragsteller hat alle Angaben zu machen, alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung des Zulassungsantrags erforderlich sind.

(3) Veränderungen während des Zulassungsverfahrens hat der Antragsteller der Landesmedienanstalt unverzüglich anzuzeigen.

(4) Zur Glaubhaftmachung der Angaben kann die Landesmedienanstalt auch die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung des Antragstellers oder der an ihm unmittelbar oder mittelbar Beteiligten verlangen. Kommt der Antragsteller seinen Mitwirkungspflichten innerhalb einer von der Landesmedienanstalt gesetzten Frist nicht nach, kann sein Antrag abgelehnt werden.

§ 13

Zulassungsbescheid

(1) Die Zulassung wird durch schriftlichen Bescheid der Landesmedienanstalt erteilt. Sie legt fest:

1. die Rundfunkart und die Programmkategorie,
2. die Programmdauer und
3. das Verbreitungsgebiet.

Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen insbesondere zur Sicherung der Meinungsvielfalt verbunden werden.

(2) Die erste Zulassung ist bei landesweitem Rundfunk auf mindestens acht und höchstens zehn Jahre zu befristen; Verlängerungen um jeweils bis zu acht Jahre sind zulässig. Die Zulassung von regionalem und lokalem Rundfunk ist auf bis zu sechs Jahre zu befristen; Verlängerungen um jeweils bis zu sechs Jahre sind zulässig.

§ 14

Änderungen nach der Zulassung

(1) Die Zulassung ist nicht übertragbar. Eine Übertragung ist anzunehmen, wenn nach der Zulassung durch einen oder mehrere Übertragungsakte 50 vom Hundert oder mehr der Kapital- oder Stimmrechtsanteile an Mitgesellschafter oder Dritte veräußert werden, es sei denn, dass die Landesmedienanstalt aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles zustimmt. Dasselbe gilt, wenn es durch eine Veräußerung unter Hinzurechnung der vorher getätigten Veräußerungen zu einer gleichartigen Veränderung kommt. Bei einer Veräußerung der Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse von zwei Dritteln oder mehr ist immer von einer Übertragung auszugehen.

(2) Der Veranstalter hat der Landesmedienanstalt geplante Veränderungen der für die Zulassung maßgeblichen Umstände vor ihrem Vollzug schriftlich anzuzeigen.

(3) Könnte dem Veranstalter die Zulassung auch bei Vollzug der Änderung erteilt werden, bestätigt die Landesmedienanstalt die Unbedenklichkeit der Änderung. Ist dies nicht der Fall, stellt sie fest, dass die Zulassung bei Vollzug der Änderung nicht erteilt werden könnte. Vollzieht der Veranstalter eine Änderung, die nicht nach Satz 1 als unbedenklich bestätigt werden kann, kann die Zulassung von der Landesmedienanstalt widerrufen werden.

§ 15

Aufsichtsmaßnahmen, Rücknahme und Widerruf

(1) Die Landesmedienanstalt weist die Veranstalter, Telemedienanbieter, Kabelanlagenbetreiber und Plattformanbieter schriftlich auf Maßnahmen oder Unterlassungen hin, die gegen die Pflichten verstoßen, die ihnen nach diesem Gesetz, den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften oder getroffenen Entscheidungen oder nach allgemeinen Rechtsvorschriften obliegen. Sie kann dabei nach Anhörung anordnen, den Rechtsverstoß sofort oder innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben und künftig zu unterlassen (Beanstandung). Handelt es sich um einen schwerwiegenden Verstoß, so weist die Landesmedienanstalt zugleich auf die möglichen Folgen einer Fortdauer des Verstoßes oder eines weiteren Verstoßes nach Absatz 4 Nr. 3 hin. Der Veranstalter ist auf Ver-

langen der Landesmedienanstalt verpflichtet, eine Beanstandung nach Satz 3 in seinem Rundfunkprogramm zu verbreiten. Inhalt und Sendezeit der zu verbreitenden Mitteilung bestimmt die Landesmedienanstalt. Im Fall wiederholter Rechtsverstöße des Veranstalters kann die Landesmedienanstalt feststellen, dass die Zulassung entgegen § 13 Abs. 2 Satz 1 oder 2 nicht verlängert wird.

(2) Die Landesmedienanstalt kann dem Veranstalter aufgeben, die durch Werbung im Zusammenhang mit der beanstandeten Sendung erzielten Entgelte an sie abzuführen. Der Veranstalter hat der Landesmedienanstalt die hierfür erforderlichen Angaben zu machen. Weigert er sich, die Höhe der erzielten Entgelte anzugeben, wird deren Höhe durch die Landesmedienanstalt geschätzt.

(3) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn

1. der Veranstalter die Zulassung durch unrichtige oder unvollständige Angaben, durch Täuschung oder Drohung oder durch sonstige rechtswidrige Mittel erlangt hat oder
2. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung im Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung nicht gegeben waren und auch nicht innerhalb einer von der Landesmedienanstalt gesetzten Frist erfüllt werden.

(4) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn

1. eine persönliche Anforderung an Verantwortliche nach § 5 oder eine Zulassungsvoraussetzung nach § 8 nachträglich entfällt und innerhalb einer von der Landesmedienanstalt gesetzten angemessenen Frist kein rechtmäßiger Zustand hergestellt wird,
2. die Stimmrechts- und Beteiligungsverhältnisse beim Veranstalter ohne Zustimmung der Landesmedienanstalt geändert werden (§ 14 Abs. 1) und Aufsichtsmaßnahmen nach Absatz 1 erfolglos geblieben sind oder
3. der Veranstalter trotz einer Beanstandung eines schwerwiegenden Rechtsverstoßes durch die Landesmedienanstalt denselben nicht behebt oder erneut in schwerwiegender Weise gegen das Recht verstößt.

(5) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn ein Programm länger als einen Monat nicht verbreitet wird.

(6) Der Anbieter wird für einen Vermögensnachteil, der durch die Rücknahme oder den Widerruf nach den Absätzen 3 bis 5 eintritt, nicht entschädigt. Im Übrigen gelten für die Rücknahme und den Widerruf die entsprechenden Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(7) Für Rücknahme und Widerruf von Zuweisungsentscheidungen gelten die Absätze 3 bis 6 entsprechend.

Zweiter Abschnitt Übertragungskapazitäten

§ 16 Grundsätze

(1) Durch die Zuordnung, Zuweisung und Nutzung von Übertragungskapazitäten, die für die Übertragung von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien geeignet und vorgesehen sind, ist

1. die Grundversorgung nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 sicherzustellen,
2. die Verbreitung der Programme in Thüringen zugelassener privater Rundfunkveranstalter und sonstiger Programme privater Rundfunkveranstalter zu ermöglichen und
3. die Verbreitung von Bürgermedien sowie die Durchführung von Pilotprojekten zu ermöglichen.

(2) Die Nutzung von Übertragungskapazitäten für Rundfunk hat Vorrang vor der Nutzung für Teleshoppingkanäle und Telemedien. Die terrestrische Verbreitung von Telemedien ist grundsätzlich nur zulässig, soweit die Übertragungskapazitäten nicht für Rundfunk benötigt werden. Zugewiesene, aber durch die Programmübertragung nicht genutzte Übertragungskapazitäten können vom jeweiligen Programmveranstalter zur Verbreitung von Telemedien mitgenutzt werden.

§ 17

Zuordnung von drahtlosen Übertragungskapazitäten für Hörfunk

(1) Die Zuordnung von drahtlosen Übertragungskapazitäten für den Hörfunk muss

1. die flächendeckende Grundversorgung mit drei Hörfunkprogrammen auf der Grundlage des Staatsvertrags über den Mitteldeutschen Rundfunk, von denen eines auf die Staatsvertragsländer auseinanderschaltbar sein muss (MDR-Landesprogramm), sowie die flächendeckende Grundversorgung mit den beiden Hauptprogrammen des Deutschlandradios,
2. die flächendeckende Versorgung des Landes mit zwei landesweiten Hörfunkprogrammen privater Veranstalter,
3. die weitere Auseinanderschaltung des MDR-Landesprogramms nach Nummer 1 und der privaten Programme nach Nummer 2,
4. die mindestens flächenhafte Versorgung des Landes mit weiteren Hörfunkprogrammen privater Veranstalter und
5. die Verbreitung von Ereignis- und Einrichtungsrundfunk (§ 31 Abs. 1) und Bürgermedien (§ 32 Abs. 1) sowie die Durchführung von Pilotprojekten gewährleisten.

(2) Im Übrigen sollen durch die Zuordnung von drahtlosen Übertragungskapazitäten für den Hörfunk

1. die weiteren Hörfunkprogramme des MDR auf der Grundlage des Staatsvertrags über den Mitteldeutschen Rundfunk und des Rundfunkstaatsvertrages sowie das dritte Hörfunkprogramm des Deutschlandradios auf Grundlage des Deutschlandradio-Staatsvertrags flächenhaft angeboten,

2. Versorgungslücken für bestehende Programme geschlossen und
3. Meinungsvielfalt und publizistischer Wettbewerb gefördert werden.

§ 18

Zuordnung von drahtlosen Übertragungskapazitäten für Fernsehen

Die Zuordnung von drahtlosen Übertragungskapazitäten für das Fernsehen muss

1. die flächendeckende Grundversorgung mit Programmen oder Programmbouquets auf der Grundlage des Staatsvertrags über den Mitteldeutschen Rundfunk, des ARD-Staatsvertrags und des ZDF-Staatsvertrags im Umfang von drei analogen Fernsehkanälen im Band IV/V mit einer Bandbreite von jeweils 8 MHz; zwei der Fernsehprogramme müssen auf die Staatsvertragsländer auseinanderschaltbar sein,
2. die flächenhafte Versorgung des Landes mit Programmen oder Programmbouquets privater Veranstalter im Umfang von mindestens drei analogen Fernsehkanälen im Band IV/V mit einer Bandbreite von jeweils 8 MHz und
3. die Verbreitung von Ereignis- und Einrichtungsrundfunk (§ 31 Abs. 1) und Bürgermedien (§ 32 Abs. 1) sowie die Durchführung von Pilotprojekten gewährleisten.

§ 19

Zuordnungsverfahren

(1) Zugeordnet werden freie Übertragungskapazitäten, die dem Land für Rundfunk oder vergleichbare Telemedien zur Verfügung stehen. Kapazitäten in Kabelanlagen werden nicht zugeordnet.

(2) Werden dem Land freie Übertragungskapazitäten zur Verfügung gestellt, wirkt die oberste Landesbehörde darauf hin, dass sich der MDR, das ZDF, das Deutschlandradio und die Landesmedienanstalt über eine Zuordnung der Übertragungskapazitäten nach Maßgabe der §§ 16 bis 19 verständigen.

(3) Wird eine Verständigung nach Absatz 2 erreicht, ordnet die oberste Landesbehörde die Übertragungskapazitäten dementsprechend der Landesmedienanstalt, dem MDR, dem ZDF oder dem Deutschlandradio zu.

(4) Wird eine Verständigung nach Absatz 2 nicht erreicht, entscheidet die Landesregierung über die Zuordnung der Übertragungskapazitäten nach Maßgabe der §§ 16 bis 18.

(5) Sollen Übertragungskapazitäten blockweise zugeordnet werden, kann die oberste Landesbehörde die Zuordnung der Übertragungskapazitäten mit der Auflage verbinden, die Nutzung von Übertragungseinheiten innerhalb des Blocks durch andere Rundfunkveranstalter flexibel zu ermöglichen. § 22 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Gelingt eine Verständigung nicht, so sind die zur Verfügung stehenden Übertragungseinheiten in der Weise auf den MDR, das ZDF, das Deutschlandradio und die Landesmedienanstalt zu verteilen, dass Angebote öffentlich-rechtlicher und privater Veranstalter gleichgewichtig empfangbar sind.

(6) Die ersatzweise Zuordnung von technisch gleichwertigen Übertragungskapazitäten durch die oberste Landesbehörde im Benehmen mit dem ZDF, dem MDR, dem Deutschlandradio und der Landesmedienanstalt auf der Grundlage von Analysen unabhängiger Gutachter zur Kapazitätssituation und Senderstandortoptimierung ist möglich. Als technisch gleichwertig sind Übertragungskapazitäten dann zu bewerten, wenn die durch die ersatzweise Zuordnung nach Satz 1 bedingte Verringerung der technischen Reichweite 5 vom Hundert nicht übersteigt.

§ 20 Zuweisungsverfahren

(1) Die Übertragung von Rundfunk oder vergleichbaren Telemedien durch private kommerzielle Veranstalter über terrestrische Übertragungskapazitäten sowie deren Nutzung durch Bürgermedien oder zur Durchführung von Pilotprojekten bedarf der Zuweisung durch die Landesmedienanstalt. Ein Anspruch auf Zuweisung besteht nicht.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Verbreitung von Rundfunk oder vergleichbaren Telemedien in analogen Kabelnetzen und drahtgebundenen Plattformen, soweit die Übertragungskapazität der Landesmedienanstalt zur Verfügung steht.

(3) Die Landesmedienanstalt schreibt Übertragungskapazitäten, die ihr zur Verfügung stehen oder voraussichtlich in den nächsten 18 Monaten zur Verfügung stehen werden, einzeln, blockweise oder als Kette aus. Die Ausschreibung wird im Online-Angebot der Landesmedienanstalt bekannt gemacht. Auf diese Bekanntmachung ist jeweils im Thüringer Staatsanzeiger hinzuweisen. Die Landesmedienanstalt setzt für den Antrag auf Zuweisung eine Frist von mindestens einem Monat. Im Einzelfall, insbesondere zur Schließung von Versorgungslücken für bestehende Programme, bei der geringfügigen Erweiterung des Verbreitungsgebietes oder bei der Vergabe von Pilotprojekten, kann auf die Ausschreibung verzichtet werden.

(4) Die Zuweisung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Antragsteller hat in ihm sowie auf weitere Nachfrage durch die Landesmedienanstalt alle Angaben zu machen, alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung des Zuweisungsantrags und der Beurteilung der Programm- und Anbietervielfalt erforderlich sind.

(5) Die Landesmedienanstalt schreibt die Möglichkeit der Nutzung freier Übertragungskapazitäten in analogen Kabelnetzen und drahtgebundenen Plattformen durch lokale Rundfunkangebote im Thüringer Staatsanzeiger aus. Absatz 3 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(6) Für Ereignis- und Einrichtungsrundfunk nach § 31 Abs. 1 und für Pilotprojekte sowie für Bürgerradio und Bürgerfernsehen gelten vereinfachte Verfahrensvorschriften. Dabei finden die §§ 16 bis 18, § 20 Abs. 3 und 5, § 22 sowie die §§ 28 und 29 keine Anwendung. Für die Zuordnung der Übertragungskapazitäten gilt § 19 Abs. 2 bis 6 entsprechend. Für Ereignis- und Einrichtungsrundfunk nach § 31 Abs. 1 und für Pilotprojekte finden darüber hinaus § 8 Abs. 3, die §§ 9 bis 11 und § 13 Abs. 2 keine Anwendung. Das Nähere über das Zuweisungsverfahren regelt die Landesmedienanstalt durch Satzung.

§ 21
Zuweisungsvoraussetzungen

Übertragungskapazitäten zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen oder vergleichbaren Telemedien dürfen nur zugelassenen Veranstaltern oder Telemedienanbietern zugewiesen werden, die erwarten lassen, dass sie wirtschaftlich und organisatorisch in der Lage sind, die Anforderungen an die antragsgemäße Verbreitung des Programms oder des Angebots zu erfüllen. Die Zuweisungsentscheidung kann mit der Zulassungsentscheidung verbunden werden. Satz 1 gilt für Plattformanbieter entsprechend.

§ 22
Auswahlgrundsätze für Zuweisungsentscheidungen bei beschränkter Übertragungskapazität

(1) Bestehen keine ausreichenden Übertragungskapazitäten für alle Antragsteller, die die Voraussetzungen nach § 21 erfüllen, trifft die Landesmedienanstalt eine Auswahlentscheidung. Dabei berücksichtigt sie die Meinungsvielfalt in den Programmen (Programmvielfalt) und die Vielfalt der Programmanbieter (Anbietervielfalt) sowie deren organisatorische, programmliche und finanzielle Vorbereitungen hierzu.

(2) Die Landesmedienanstalt beurteilt Bestehen und Umfang der Programmvielfalt insbesondere nach folgenden Gesichtspunkten:

1. der inhaltlichen Vielfalt des Programms, insbesondere seinem Anteil an Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung, der Darstellung des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens im jeweiligen Verbreitungsgebiet unter Berücksichtigung der dortigen Besonderheiten sowie der Behandlung von Minderheiten- und Zielgruppeninteressen,
2. dem Beitrag zur Vielfalt des Gesamtangebots, insbesondere dem Beitrag zur Angebots- oder Spartenvielfalt, zur regionalen und kulturellen Vielfalt, sowie zur Sprachenvielfalt.

(3) Die Landesmedienanstalt beurteilt Bestehen und Umfang von Anbietervielfalt insbesondere nach folgenden Gesichtspunkten:

1. der Einrichtung eines Programmbeirats und seines Einflusses auf die Programmgestaltung,
2. dem Einfluss der redaktionell Beschäftigten oder der von ihnen gewählten Vertreter auf die Programmgestaltung und Programmverantwortung.

§ 23
Zuweisungsentscheidung

(1) Die Zuweisung einer Übertragungskapazität erfolgt durch schriftlichen Bescheid an zugelassene Rundfunkveranstalter, Anbieter vergleichbarer Telemedien und Plattformanbieter. In dem Zuweisungsbescheid werden insbesondere die Rundfunkart, das Verbreitungsgebiet, die Übertragungstechnik und die zu nutzende Übertragungskapazität bestimmt.

(2) Die erste Zuweisung ist auf höchstens zehn Jahre zu befristen. Verlängerungen um jeweils bis zu acht Jahre sind zulässig. Die Zuweisung an einen Rundfunkveranstalter

darf den Zeitraum, für den die Zulassung zur Veranstaltung des Rundfunkprogramms erteilt ist, nicht überschreiten.

(3) Anbietern von vergleichbaren Telemedien können befristet für mindestens vier und höchstens zehn Jahre terrestrische Übertragungskapazitäten zugewiesen werden.

(4) Die Zuweisungsentscheidung kann mit Nebenbestimmungen insbesondere zur Sicherung der Programm- und Anbietervielfalt sowie zur Sicherung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften versehen werden.

(5) Für Änderungen nach der Zuweisung gilt § 14 entsprechend.

Dritter Abschnitt Besondere Pflichten und Informationsrechte der Veranstalter

§ 24

Informationsrechte der Veranstalter

(1) Die Behörden sind verpflichtet, den Rundfunkveranstaltern oder ihren Vertretern die der Erfüllung ihrer Aufgaben dienenden Auskünfte zu erteilen.

(2) Auskünfte können verweigert werden, wenn

1. durch sie die sachgemäße Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens oder eines Disziplinarverfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte,
2. Auskünfte über persönliche Angelegenheiten Einzelner verlangt werden, an deren öffentlicher Bekanntgabe kein berechtigtes Interesse besteht oder
3. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse liegen, durch ihre vorzeitige öffentliche Erörterung vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnten.

Die Auskünfte sind zu verweigern, soweit Vorschriften über die Geheimhaltung oder den Datenschutz dem entgegenstehen. Allgemeine Anordnungen, die einer Behörde Auskünfte an den Rundfunk verbieten, sind unzulässig.

§ 25

Auskunfts-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten

(1) Die Landesmedienanstalt hat auf Verlangen den Namen oder die Firma und die Anschrift des von ihr zugelassenen Rundfunkveranstalters, der Veranstalter hat auf Verlangen den Namen und die Anschrift des verantwortlichen Redakteurs mitzuteilen.

(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, der Landesmedienanstalt die in Artikel 6 Abs. 2 des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen vom 27. Mai 1994 (BGBl. II S. 639) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Informationen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Entsprechendes gilt, soweit rechtsverbindliche Berichtspflichten des Landes zum Rundfunk gegenüber zwischenstaatlichen Einrichtungen oder internationalen Organisationen bestehen. Die Landesmedienanstalt leitet diese Informationen an die oberste Landesbehörde weiter.

(3) Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist, die der Landesmedienanstalt nach diesem Gesetz und nach dem Rundfunkstaatsvertrag übertragen sind, kann sie in regelmäßigen Abständen oder aus besonderem Anlass vom Veranstalter und den an ihm unmittelbar oder mittelbar Beteiligten Auskünfte entsprechend § 12 Abs. 2 verlangen sowie innerhalb der üblichen Geschäftszeiten die geschäftlichen Unterlagen einsehen und prüfen. Die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen sind verpflichtet, die verlangten Auskünfte zu erteilen, die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen und deren Prüfung in den Geschäftsräumen zu dulden. Zur Glaubhaftmachung der Angaben kann die Landesmedienanstalt die Abgabe eidesstattlicher Versicherungen verlangen.

(4) Mitarbeiter der Landesmedienanstalt, die von dieser mit der Vornahme von Prüfungen beauftragt werden, dürfen die Betriebs- und Geschäftsräume des Veranstalters und der an ihm unmittelbar oder mittelbar Beteiligten betreten. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen) wird insoweit eingeschränkt. Durchsuchungen können nach Maßgabe des § 22 Abs. 7 und 8 RStV vorgenommen werden.

(5) Die zur Erteilung einer Auskunft verpflichtete Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(6) Die Landesmedienanstalt fordert die Auskunft schriftlich an; dasselbe gilt für die Anordnung der Prüfung und der Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen. Dabei sind die Rechtsgrundlagen, der Gegenstand und der Zweck des Auskunftsverlangens, der Einsichtnahme oder der Prüfung zu bestimmen.

(7) Die erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nur zur Erfüllung der Aufgaben, die der Landesmedienanstalt nach diesem Gesetz und nach dem Rundfunkstaatsvertrag übertragen sind, verwendet werden. Hinsichtlich der erlangten Kenntnisse und Unterlagen unterliegen die Mitarbeiter der Landesmedienanstalt einer besonderen Geheimhaltungspflicht.

§ 26 Aufzeichnungspflichten

(1) Der Veranstalter hat das Programm aufzuzeichnen und aufzubewahren. Bei der Sendung einer Aufzeichnung oder eines Films kann abweichend von Satz 1 die Aufzeichnung oder der Film aufbewahrt werden.

(2) Die Pflichten nach Absatz 1 enden nach zwei Monaten ab dem Tag der Verbreitung des Programms. Wird innerhalb dieser Frist eine Sendung beanstandet, enden die Pflichten nach Absatz 1 erst, wenn die Beanstandung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, durch Vergleich oder auf andere Weise erledigt ist.

(3) Der Landesmedienanstalt sind innerhalb der Fristen des Absatzes 2 Aufzeichnungen und Filme auf Verlangen kostenlos zu übermitteln.

(4) Wer schriftlich glaubhaft macht, durch eine Sendung in seinen Rechten betroffen zu sein, kann vom Veranstalter verlangen, dass ihm Einsicht in das aufgezeichnete Programm oder in den Film ermöglicht wird. Auf seine Kosten sind ihm eine Abschrift oder eine Kopie zur Verfügung zu stellen.

§ 27

Gegendarstellung

(1) Ist in einer Sendung eine Tatsachenbehauptung aufgestellt worden, so kann die betroffene Person oder Stelle die Verbreitung einer Gegendarstellung zu dieser Behauptung verlangen. Die Gegendarstellung muss unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der beanstandeten Sendung, verlangt werden. Sie bedarf der Schriftform, muss die beanstandete Sendung bezeichnen und sich auf tatsächliche Angaben beschränken, darf keinen strafbaren Inhalt haben und muss von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Die Gegendarstellung darf den Umfang des beanstandeten Teils der Sendung nicht wesentlich überschreiten.

(2) Der Anspruch auf Gegendarstellung richtet sich gegen den Veranstalter der beanstandeten Sendung. Die Gegendarstellung ist unentgeltlich zu verbreiten. Satz 2 gilt nicht, wenn sich die Gegendarstellung gegen eine Tatsachenbehauptung richtet, die in einer Werbesendung verbreitet worden ist.

(3) Eine Pflicht zur Verbreitung einer Gegendarstellung besteht nicht, wenn und soweit die betroffene Person oder Stelle kein berechtigtes Interesse an der Verbreitung der Gegendarstellung hat.

(4) Die Verbreitung der Gegendarstellung hat unverzüglich ohne Zusätze oder Weglassungen, in der gleichen Programmsparte und zu einer gleichwertigen Sendezeit wie die Verbreitung der beanstandeten Sendung zu erfolgen. Eine Erwiderung auf die verbreitete Gegendarstellung darf nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser gesendet werden und hat sich auf tatsächliche Angaben zu beschränken.

(5) Für die Durchsetzung des Gegendarstellungsanspruchs ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Auf Antrag des Betroffenen kann das Gericht anordnen, dass der Veranstalter in Form des Absatzes 4 eine Gegendarstellung verbreitet. Auf das Verfahren sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. Ein Verfahren zur Hauptsache findet nicht statt.

(6) Eine Verpflichtung zur Gegendarstellung besteht nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen der übernationalen parlamentarischen Organe, der gesetzgebenden oder beschließenden Organe des Bundes und der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) sowie der Gerichte.

§ 28
Verlautbarungsrecht

Die Veranstalter eines Rundfunkprogramms haben der Bundesregierung sowie der Landesregierung in Katastrophenfällen oder bei anderen vergleichbaren erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unverzüglich die erforderliche Sendezeit für amtliche Verlautbarungen einzuräumen. Für den Inhalt der Sendung ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit zur Verfügung gestellt worden ist. Der Veranstalter kann die Erstattung seiner Selbstkosten verlangen.

§ 29
Sendezeit für Dritte

(1) Politische Parteien und sonstige politische Vereinigungen erhalten während ihrer Beteiligung an den Bundestagswahlen, an den Wahlen zum Thüringer Landtag und an den Wahlen der Abgeordneten der Bundesrepublik Deutschland für das Europäische Parlament gegen Erstattung der Selbstkosten angemessene Sendezeiten entsprechend § 5 Abs. 1 bis 3 des Parteiengesetzes. Satz 1 gilt nicht für Bürgermedien.

(2) Für den Inhalt der Sendung ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit zur Verfügung gestellt worden ist.

Vierter Abschnitt
Formen und Finanzierung des privaten Rundfunks

§ 30
Finanzierung des privaten Rundfunks

(1) Private Rundfunkprogramme können nach den Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrags finanziert werden.

(2) Nicht kommerzielle Rundfunkangebote nach Maßgabe dieses Gesetzes finanzieren sich ausschließlich durch Spenden, aus eigenen Mitteln oder durch sonstige Einnahmen. Als sonstige Einnahmen können hierbei insbesondere die Förderungen aus Mitteln des zusätzlichen Anteils an dem Rundfunkbeitrag nach § 40 RStV verwendet werden.

(3) Für die Finanzierung des Ereignis- und Einrichtungsrundfunks nach § 31 gilt grundsätzlich die Regelung des Absatzes 1.

(4) Wird ein Rundfunkprogramm nach Absatz 1 auch durch Spenden finanziert, so ist der Veranstalter dafür verantwortlich, dass der Spender keinen Einfluss auf das Rundfunkprogramm ausüben kann. Der Veranstalter hat Spenden einer Person oder einer Personenvereinigung, die einzeln oder in der Summe in einem Kalenderjahr 10.000 Euro übersteigen, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spenden der Landesmedienanstalt mitzuteilen. Einzelheiten regelt die Landesmedienanstalt durch Satzung.

(5) Für in Thüringen zugelassene regionale und lokale Fernsehprogramme finden § 7 Abs. 4 Satz 2, § 7a Abs. 3, § 45 Abs. 1 und § 45a Abs. 1 Satz 1 RStV keine Anwendung.

(6) Werden für Rundfunkprogramme oder Sendungen beim Teilnehmer Entgelte erhoben, ist den Teilnehmern vor dem Empfang des Programms oder dem Beginn der Sendung die Höhe des Entgelts anzukündigen. Ist in Rundfunkprogrammen oder Sendungen nach Satz 1 Werbung enthalten, ist der Teilnehmer in der Ankündigung auch hierauf hinzuweisen.

§ 31

Ereignis- und Einrichtungsrundfunk

(1) Die Landesmedienanstalt kann für Sendungen, die

1. im örtlichen Bereich einer öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet und verbreitet werden (Ereignisrundfunk) oder
2. für Einrichtungen angeboten werden, wenn diese für gleiche Zwecke genutzt und die Sendungen nur dort empfangen werden können und im funktionellen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen (Einrichtungsrundfunk), ein vereinfachtes Verfahren nach § 20 Abs. 6 durchführen.

(2) Die Zulassung lokaler Rundfunkangebote nach Absatz 1 Nr. 1 wird für die Dauer des zeitlichen Zusammenhangs mit der Veranstaltung, grundsätzlich für einen Zeitraum von nicht mehr als acht Wochen, erteilt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zulassung für eine länger andauernde öffentliche Veranstaltung mit besonderer Bedeutung für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr erteilt werden. Für Veranstaltungen mit besonderer überregionaler Bedeutung kann die Zulassung auch über den örtlichen Bereich der öffentlichen Veranstaltung hinaus erteilt werden. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 wird sie für längstens vier Jahre erteilt.

(3) Der Veranstalter kann mit Zustimmung der Landesmedienanstalt als Rahmenprogramme ortsüblich nicht empfangbare werbefreie Programme übernehmen, sofern dies dem Charakter des Ereignis- oder Einrichtungsrundfunks nicht widerspricht.

(4) Das Nähere zum Ereignis- und Einrichtungsrundfunk regelt die Landesmedienanstalt durch Satzung.

Fünfter Abschnitt Bürgermedien

§ 32

Bürgermedien

(1) Bürgermedien sind nichtkommerzielle Angebote, deren Aufgaben insbesondere die Medienbildung und die Vermittlung lokaler und regionaler Informationen sind. Dabei gewährleisten sie den Bürgern einen chancengleichen Zugang zu diesen Angeboten. Bürgermedien sollen die Bürger zu einem reflektierten und professionalisierten Umgang mit Medien bewegen. Sie sollen Einzelpersonen und gesellschaftlichen Gruppen, Organisationen und Institutionen, die nicht Rundfunkveranstalter oder über eine Gesellschaft an einem Medienunternehmen beteiligt sind, Gelegenheit geben, eigene Beiträge herzustellen und zu verbreiten.

(2) Bürgermedien sind insbesondere das Medienbildungszentrum (§ 33) sowie Bürgerradios und Bürgerfernsehen (§ 34).

(3) Bürgermedien können auf ihren Übertragungskapazitäten mit Zustimmung der Landesmedienanstalt als Rahmenprogramme ortsüblich nicht empfangbare werbefreie Programme übernehmen, sofern sie dem Charakter der Bürgermedien nicht widersprechen. Darüber hinaus sind im begrenzten Umfang Sendungen und Beiträge untereinander austauschbar.

(4) Der Betreiber einer Kabelanlage oder einer Plattform mit einer Kapazität von mehr als 15 Kanälen, an die mehr als 1.000 Haushalte angeschlossen sind, stellt auf Verlangen der Landesmedienanstalt unentgeltlich die erforderlichen Übertragungskapazitäten für die analoge und digitale Verbreitung sämtlicher für das Verbreitungsgebiet oder Teile des Verbreitungsgebietes der Kabelanlage oder der Plattform bestimmter Bürgermedien zur Verfügung. Teilnetze von Kabelanlagen oder Plattformen, deren Angebot nicht regionalisierbar ist, zählen bei der Berechnung der angeschlossenen Haushalte als Bestandteil der jeweiligen Kabelanlage oder Plattform. Im Fall des ausschließlichen Plattformbetriebs entfällt die Verpflichtung zur Bereitstellung von Kapazitäten für die analoge Verbreitung.

§ 33 Medienbildungszentrum

(1) Die Landesmedienanstalt richtet zur Vermittlung von Medienbildung ein Medienbildungszentrum in eigener Trägerschaft ein. Medienbildung umfasst die Vermittlung eines analytisch-kritischen Verständnisses der Funktion und Wirkungsweisen der Medien in unserer Gesellschaft, von kreativen und praktischen Medienkompetenzen und der Fähigkeit zur Reflexion von Medienerfahrungen sowie ein dazu erforderliches Verantwortungsbewusstsein.

(2) Das Medienbildungszentrum hat insbesondere den Auftrag, Medienprojekte zu initiieren, anzuleiten und zu realisieren. Darüber hinaus sollen Qualifizierungs-, Service- und Professionalisierungsmaßnahmen im Umgang mit Medien angeboten werden. Dabei sind Zielgruppen aller gesellschaftlichen Gruppen und Generationen anzusprechen und neue Medientechnologien zu berücksichtigen. Darüber hinaus führt das Medienbildungszentrum Projekte mit Pilotcharakter durch.

(3) Das Medienbildungszentrum kann die Ergebnisse der Projekte nach Absatz 2 in geeigneter Weise verbreiten, insbesondere über die Verbreitungswege der Bürgerradios und des Bürgerfernsehens.

(4) Das Medienbildungszentrum arbeitet mit Bürgerradios und Bürgerfernsehen zusammen und kann an seinen Standorten unterschiedliche Schwerpunkte setzen.

§ 34 Bürgerradio und Bürgerfernsehen, Bürgermedien-Satzung

(1) Bürgerradios und Bürgerfernsehen haben einen publizistischen Auftrag zu lokaler und regionaler Information.

Darüber hinaus bieten sie offene Sendeflächen, die von Bürgern in eigener Verantwortung genutzt werden können. Die Zulassung enthält Vorgaben zu den zugangsoffenen Sendezeiten. Diese Vorgaben haben zugangsoffene Sendezeiten von mindestens 32 Stunden pro Woche vorzusehen. Des Weiteren sollen Bürgerradios und Bürgerfernsehen sowohl in Zusammenarbeit mit dem Medienbildungszentrum als auch eigenständig medienpädagogische Angebote unterbreiten, die insbesondere der Nachwuchsförderung und einem reflektierten und professionalisierten Umgang mit Medien dienen.

(2) Wer Bürgerradio oder Bürgerfernsehen veranstalten will, bedarf einer Zulassung der Landesmedienanstalt. Für die Zulassung gelten die Regelungen des Zweiten Abschnitts. § 20 Abs. 6 bleibt unberührt.

(3) Die Zulassung erhalten sollen grundsätzlich zum Zweck der Veranstaltung von Bürgerradio oder Bürgerfernsehen gegründete, nichtwirtschaftliche, eingetragene Vereine. Die Zulassung wird für die Dauer von bis zu vier Jahren erteilt. Verlängerungen sind möglich.

(4) Die Landesmedienanstalt unterstützt Bürgerradios und Bürgerfernsehen unter Berücksichtigung lokaler Initiativen sowie unter Beachtung regionaler und struktureller Gegebenheiten im Rahmen ihrer haushaltsmäßigen Möglichkeiten.

(5) Entscheidungen über die Trägerschaft an Offenen Kanälen und Zulassungen von Nichtkommerziellen Lokalradios sowie entsprechende Kapazitätszuweisungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt sind, gelten für ihre bisherige Laufzeit weiter; die Möglichkeit eines Widerrufs oder einer Rücknahme nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bleibt unberührt.

(6) Das Nähere zu den Bürgermedien regelt die Landesmedienanstalt durch Satzung.

Sechster Abschnitt Kabelbelegung, Plattformen

§ 35 Grundsätze der Kabelbelegung

(1) Die Gesamtheit der in einer Kabelanlage verbreiteten Rundfunkprogramme muss die Vielfalt der bestehenden Meinungen im Rundfunk in möglichster Breite und Vollständigkeit zum Ausdruck bringen und auf diese Weise umfassende Information geben.

(2) Bundesweit herangeführte Rundfunkprogramme, die im Herkunftsland in rechtlich zulässiger Weise veranstaltet werden, dürfen in Kabelanlagen weiterverbreitet werden, wenn sie den Bestimmungen dieses Abschnitts entsprechen. Rundfunkprogramme, die weiterverbreitet werden, sind inhaltlich und technisch unverändert, vollständig und zeitgleich zu verbreiten.

(3) Private Betreiber von Kabelanlagen haben lokale Fernsehprogramme sowie Bürgerradios und Bürgerfernsehen auf eigene Kosten aus dem jeweils vorgesehenen Verbreitungsgebiet an ihre Kabelanlage heranzuführen, so-

fern eine Heranführung an die Kabelanlage innerhalb des jeweils vorgesehenen Verbreitungsgebietes nicht erfolgt.

§ 36

Rangfolge bei analogen Rundfunkprogrammen

(1) Werden Rundfunkprogramme durch Kabelanlagen mit analoger Übertragungstechnik verbreitet oder weiterverbreitet, so hat der Betreiber der Kabelanlage die Rundfunkprogramme in folgender Rangfolge den Kabelanschlüssen zuzuführen:

1. die nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 der Grundversorgung des Landes dienenden Rundfunkprogramme einschließlich der Gemeinschaftsprogramme "3sat", "arte - Der Europäische Kulturkanal", "PHOENIX - Der Ereignis- und Dokumentationskanal" und "KI.KA - Der Kinderkanal" nach § 11b Abs. 4 des RStV,
2. die im Bereich der Kabelanlage terrestrisch empfangbaren Rundfunkprogramme, die sonstigen von der Landesmedienanstalt zugelassenen Programme sowie die weiteren für das Land gesetzlich bestimmten Programme,
3. Pilotprojekte im Sinne dieses Gesetzes,
4. die Bürgermedien, soweit diesen nicht bereits nach § 32 Abs. 4 die erforderlichen Übertragungskapazitäten zur Verfügung gestellt wurden,
5. die sonstigen herangeführten Programme und mindestens ein Teleshoppingkanal; reicht die Kapazität einer Kabelanlage nicht aus, sind bei der Weiterverbreitung unter Berücksichtigung der technischen und finanziellen Bedingungen für den Empfang primär solche Programme, Teleshoppingkanäle und Telemedien einzuspeisen, die zu einer größtmöglichen Vielfalt beitragen und vielfältige Meinungen und Informationswünsche zur Geltung bringen; ferner ist bei der Weiterverbreitung die Nachfrage der Teilnehmer angemessen zu berücksichtigen; im Übrigen gelten die Auswahlgrundsätze des § 22 entsprechend.

(2) Der Betreiber einer analogen Kabelanlage hat sicherzustellen, dass Entgelte für die Programme nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 gegenüber der Landesmedienanstalt offen gelegt werden; Entgelte und Tarife für die Programme sind im Rahmen des Telekommunikationsgesetzes so zu gestalten, dass auch regionale und lokale Angebote zu angemessenen und chancengleichen Bedingungen verbreitet werden können. Versichert ein Veranstalter regionaler oder lokaler Programme gegenüber der Landesmedienanstalt glaubhaft, dass der Betreiber einer Kabelanlage höhere Entgelte von ihm fordert, als nach Satz 1 Halbsatz 2 zulässig, kann die Landesmedienanstalt von dem Betreiber der Kabelanlage verlangen, dass er seine Einnahmen durch Einspeisungsentgelte für die jeweiligen Lizenznehmer nachweist.

(3) Die Kabelanlage ist so einzurichten, dass jeder Inhaber eines Anschlusses in der Lage ist, zunächst die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Programme zu empfangen.

(4) Haben Kanäle einer Kabelanlage eine unterschiedliche Reichweite, soll Absatz 1 für die Belegung der Kanäle entsprechend angewendet werden.

(5) Programme nach Absatz 1, die sich bei sonst gleichen Inhalten nur in einem zeitlich geringen Umfang unterschei-

den, werden bei begrenzter Kapazität der Kabelanlage nur mit dem Programm zugeführt, das für das von der Kabelanlage versorgte Gebiet bestimmt ist.

(6) Wird ein Rundfunkprogramm über Satellit und über terrestrische Sender verbreitet, sind die Programmsignale des Satelliten bei begrenzter Kapazität der Kabelanlage nicht weiterzubreiten, wenn das Programm im Bereich der Kabelanlage terrestrisch empfangbar ist.

(7) Die Landesmedienanstalt erlässt durch Satzung unter angemessener Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen der Kabelnetzbetreiber einen Kabelbelegungsplan, der für vergleichbare Kabelanlagen die Belegung der Kabelkanäle festlegt. Der Kabelbelegungsplan ist im Thüringer Staatsanzeiger zu veröffentlichen. Verstößt der Betreiber einer Kabelanlage gegen die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 oder gegen den Kabelbelegungsplan nach Satz 1, kann die Landesmedienanstalt ihm gegenüber die diesen Bestimmungen entsprechende Belegung anordnen.

§ 37

Plattformen, Umstellung von analoger auf digitale Übertragung

(1) Für Plattformen gelten § 49 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 bis 12 sowie die §§ 52 bis 52f RStV entsprechend.

(2) Der Betreiber einer Kabelanlage kann mit Einwilligung der Landesmedienanstalt und nach vorheriger Abstimmung mit dem Programmanbieter oder Anbieter vergleichbarer Telemedien im Rahmen des § 36 Abs. 1 Nr. 5 analoge Kanäle digitalisieren. Vor ihrer Entscheidung hat die Landesmedienanstalt die Veranstalter und Anbieter, deren Rundfunkprogramme und vergleichbare Telemedien analog übertragen werden, anzuhören, sofern die digitale Übertragung nicht mit ihnen vereinbart wurde. Sie erteilt die Einwilligung zur Digitalisierung, wenn die Meinungsvielfalt, die Vielfalt des Rundfunks und die Vielfalt der vergleichbaren Telemedien insgesamt gewahrt sind. Sie soll angemessene Übergangsfristen zugunsten der Veranstalter und Anbieter setzen.

§ 38

Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Wer eine Kabelanlage oder Plattform betreibt, hat dies der Landesmedienanstalt innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unter Angabe der Zahl der verfügbaren Kanäle, der Zahl der angeschlossenen Wohneinheiten und der Kabelbelegung oder Plattformbelegung anzuzeigen. Wer nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Betrieb einer Kabelanlage oder Plattform aufnimmt, hat dies der Landesmedienanstalt vor Inbetriebnahme mit den gleichen Angaben anzuzeigen. Änderungen sind der Landesmedienanstalt unverzüglich mitzuteilen; für Änderungen der Anzahl der angeschlossenen Wohneinheiten genügt eine halbjährliche Anzeige.

(2) Der Veranstalter eines Programms und der Betreiber einer Kabelanlage oder Plattform sind verpflichtet, der Landesmedienanstalt unverzüglich die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Abschnitt erforderlichen Auskünfte zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen. Der

Veranstalter eines Programms hat sicherzustellen, dass er der Landesmedienanstalt Aufzeichnungen der weiterverbreiteten Sendungen bis zu zwei Monate ab dem Tag ihrer Verbreitung zugänglich machen kann. Er hat diese Aufzeichnungen auf Anforderung auf seine Kosten unverzüglich zu übermitteln.

§ 39
Satzungen, Richtlinien

Die Landesmedienanstalt regelt durch Satzungen und Richtlinien Einzelheiten zur Konkretisierung der sie betreffenden Bestimmungen dieses Abschnitts. Dabei ist die Bedeutung für den Empfängerkreis in Bezug auf den jeweiligen Übertragungsweg zu berücksichtigen.

Siebter Abschnitt
Landesmedienanstalt

§ 40
Rechtsform und Organe

(1) Die Landesmedienanstalt ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Erfurt. Die Versammlung der Landesmedienanstalt kann den Sitz durch Beschluss ändern.

(2) Die Landesmedienanstalt ist unabhängig und hat das Recht der Selbstverwaltung.

(3) Organe der Landesmedienanstalt sind

1. die Versammlung und
2. der Direktor.

(4) Amtliche Mitteilungen und die Satzungen der Landesmedienanstalt werden im Thüringer Staatsanzeiger veröffentlicht. Insoweit wird dem Grundsatz der öffentlichen Bekanntmachung entsprochen. Im Einzelfall kann aus Kostengründen dabei auf eine vollständige Bekanntmachung der Texte im Internetangebot der Thüringer Landesmedienanstalt verwiesen werden.

§ 41
Aufgaben und Befugnisse der Landesmedienanstalt

(1) Die Landesmedienanstalt nimmt die Aufgaben nach diesem Gesetz wahr, soweit nicht eine andere Zuständigkeit gegeben ist. Sie sorgt für deren Durchführung und wacht über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes. Dabei hat sie auch beratend und vermittelnd tätig zu sein.

(2) Aufgaben und Befugnisse der Landesmedienanstalt sind insbesondere:

1. die Zulassung von privaten Rundfunkveranstaltern und die Aufhebung der Zulassung durch Rücknahme oder Widerruf,
2. die Aufsicht über die privaten Rundfunkveranstalter, Telemedienanbieter, Kabelanlagenbetreiber und Plattformanbieter,
3. die Anordnung von Aufsichtsmaßnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes, des Rundfunkstaatsvertrags und der Regelungen des Zulassungsbescheids sowie die Überwachung der Einhaltung der Programmgrundsätze, insbesondere der

- Aufnahme eines angemessenen Wortanteils in die Programme der Hörfunkprogramme privater Veranstalter,
4. die Begleitung und Unterstützung bei der Verwirklichung sowie die Weiterentwicklung eines vielfältigen Angebots an Bürgermedien,
 5. die Planung, Hilfestellung und Unterstützung bei der Durchführung und Zulassung von Pilotprojekten zur Förderung und Entwicklung neuartiger Techniken der Rundfunkübertragung und neuartiger Programmformen,
 6. die Überwachung und Durchsetzung der Regelungen zur Verbreitung und Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und Telemedien in Kabelanlagen und Plattformen,
 7. die Unterstützung der Medienforschung,
 8. die Förderung der technisch gebotenen Infrastruktur unter Beachtung der Frist des § 40 Abs. 1 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrags,
 9. die Durchführung und Förderung von Projekten und Maßnahmen zur Vermittlung von Medienbildung,
 10. die Unterstützung der Entwicklung des Medienstandorts Thüringen mit seinen spezifischen Schwerpunkten, insbesondere durch Förderung von Einrichtungen, Projekten und Veranstaltungen zur Vernetzung, Beratung und Weiterbildung von Medienschaffenden in Thüringen,
 11. die Zusammenarbeit mit den Medienanstalten der Länder, insbesondere den mitteldeutschen Landesmedienanstalten, im Rahmen eines Arbeitskreises zur Stärkung der Bedeutung Mitteldeutschlands als länderübergreifender Medienraum.

§ 42

Zusammensetzung und Amtszeit der Versammlung

(1) Die Versammlung vertritt innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs die Interessen der Allgemeinheit. Zur Anstaltsversammlung entsenden je einen Vertreter:

1. die evangelischen Kirchen,
2. die katholische Kirche,
3. die jüdischen Gemeinden,
4. die Familienverbände,
5. die Arbeitgeberverbände,
6. die Handwerkerverbände,
7. die Bauernverbände,
8. die Verbände der Opfer des Stalinismus,
9. die Verbände der Kriegsoffer, Wehrdienstgeschädigten und Sozialrentner,
10. der Bund der Vertriebenen - Landesverband Thüringen,
11. die Behindertenverbände,
12. die Frauenverbände,
13. die Jugendverbände,
14. die Kulturverbände,
15. die Hochschulen,
16. der Landessportbund,
17. die Verbände der freien Berufe,
18. die Verbraucherschutzverbände,
19. die Naturschutzverbände,
20. die Interessenvertretungen der Migranten und
21. der Thüringische Landkreistag und der Gemeinde- und Städtebund Thüringen.

Die Arbeitnehmerverbände entsenden zwei Vertreter, die verschiedenen Arbeitnehmerorganisationen angehören. Die Landesregierung entsendet einen Vertreter. Der Ver-

sammlung gehört ferner je ein Abgeordneter der im Landtag vertretenen Fraktionen an.

- (2) In die Versammlung darf nicht entsandt werden, wer
1. wegen fehlender Eignung im Sinne des § 6 Abs. 2 des Thüringer Beamtengesetzes nicht in den öffentlichen Dienst des Landes aufgenommen werden könnte,
 2. Mitglied eines Organs, Bediensteter oder ständiger freier Mitarbeiter einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt ist,
 3. Anbieter eines privaten Rundfunkprogramms oder Betreiber einer Kabelanlage ist, zu ihnen in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis steht, von ihnen in sonstiger Weise abhängig oder an ihnen wesentlich beteiligt ist oder
 4. seinen Lebensmittelpunkt nicht in Thüringen hat.

(3) Für die in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 20 genannten Organisationen und Gruppen entsenden die jeweiligen Landesverbände oder -vereinigungen die Vertreter. Kommt es in einer nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 21 entsendungsberechtigten Organisation oder Gruppe zu keiner Einigung über die zu entsendende Person oder im Fall des Satzes 3 über die zu entsendenden zwei Personen, können der Landesmedienanstalt mehrere Personen benannt werden. Kommt es auch nach einer nochmaligen Aufforderung mit Fristsetzung zu keiner Einigung, wählt die Versammlung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder aus den fristgerecht Benannten den oder die Vertreter.

(4) Bei der Benennung der Mitglieder der Versammlung ist auf eine angemessene Berücksichtigung von Frauen hinzuwirken. Die Mitglieder der Versammlung wählen, wenn sich unter ihnen nicht schon zehn Frauen befinden, im Benehmen mit den Frauenorganisationen mit einfacher Mehrheit so viele weibliche Mitglieder hinzu, dass der Versammlung insgesamt zehn Frauen angehören.

(5) Der Vorsitzende der Versammlung stellt die ordnungsgemäße Entsendung der Mitglieder der Versammlung fest.

(6) Die Mitglieder der Versammlung werden für die Dauer von vier Jahren entsandt. Die Amtszeit beginnt mit der ersten Sitzung der Versammlung. Drei Monate vor Ablauf der Amtszeit fordert die Landesmedienanstalt die nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 21 und Satz 3 entsendungsberechtigten Organisationen oder Gruppen auf, einen Vertreter für die neue Amtszeit zu entsenden und der Landesmedienanstalt nach Maßgabe des Absatzes 3 zu benennen. Sie hat dies im Thüringer Staatsanzeiger und in sonstiger Weise landesweit bekannt zu machen. Zur Entsendung der Vertreter des Landtags wendet sich die Landesmedienanstalt an den Präsidenten des Landtags und an die oberste Landesbehörde zur Entsendung eines Vertreters der Landesregierung.

(7) Die Mitglieder der Versammlung sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung und auf Erstattung der Auslagen, die ihnen durch ihre Tätigkeit entstehen. Mitglieder der Versammlung und ehemalige Mitglieder haben über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Landesmedienanstalt bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, soweit diese nicht offenkundig keiner Geheimhaltung bedürfen.

(8) Wenn ein Mitglied der Versammlung dem ihn entsendenden Landesverband, der Landesvereinigung oder dem Landtag nicht mehr angehört, scheidet es aus der Versammlung aus und es ist nach den für die Berufung des ausgeschiedenen Mitglieds geltenden Regelungen ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu entsenden. Gleiches gilt für den Fall, dass die ein Entsendungsverbot rechtfertigenden Voraussetzungen nachträglich bekannt werden oder eintreten.

§ 43

Beschlüsse, Versammlungsvorstand

(1) Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Versammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstands eingeladen ist; bei der zweiten Einladung ist hierauf hinzuweisen. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

(2) Solange und soweit Mitglieder in die Versammlung nicht entsandt werden, verringert sich deren Mitgliederzahl entsprechend.

(3) Die Versammlung wählt für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen zwei Stellvertreter (Versammlungsvorstand). Die Versammlung kann den Versammlungsvorstand um maximal zwei Beisitzer aus dem Kreis der Ausschussvorsitzenden erweitern. Der Versammlungsvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 44

Zuständigkeit der Versammlung und des Versammlungsvorstands

- (1) Die Versammlung ist zuständig,
1. über die Zulassung, deren Widerruf oder Rücknahme zu entscheiden,
 2. den Direktor der Landesmedienanstalt zu wählen, abzuordnen und seine Vergütung festzulegen,
 3. die Satzung über die innere Ordnung der Landesmedienanstalt zu erlassen; die Satzung bedarf zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen,
 4. Gebühren für Amtshandlungen und die Erstattung von Auslagen durch Satzung zu regeln,
 5. den jährlichen Haushaltsplan, den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht zu verabschieden, den Finanzplan aufzustellen und dem Direktor Entlastung zu erteilen,
 6. den Datenschutzbeauftragten der Landesmedienanstalt zu bestimmen,
 7. für die Vergabe von Gutachten zur Medienforschung,
 8. für die Feststellung, dass eine Zulassung wegen wiederholter Rechtsverstöße nicht verlängert wird (§ 15 Abs. 1 Satz 6),
 9. das Nähere zu den vereinfachten Verfahrensvorschriften für Ereignis- und Einrichtungsrundfunk, Pilotprojekte sowie Bürgerradio und Bürgerfernsehen (§ 20 Abs. 6) durch Satzung zu regeln,
 10. für die Überwachung der Programmgrundsätze nach § 3,

11. für die Feststellung, ob die Anforderungen an die Meinungsvielfalt durch die Gesamtheit der in einem Verbreitungsgebiet verbreiteten Rundfunkprogramme erfüllt sind (§ 9),
12. über die Vertretung wesentlicher Meinungen im Programmbeirat zu entscheiden (§ 9 Abs. 2),
13. das Nähere zum Ereignis- und Einrichtungsrundfunk (§ 31) durch Satzung zu regeln,
14. das Nähere zu den Bürgermedien durch Satzung zu regeln (§ 34 Abs. 6),
15. die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen zu untersagen (§ 51b Abs. 2 Satz 4 RStV),
16. für die Festlegung des Sitzes der Landesmedienanstalt (§ 40 Abs. 1 Satz 2) sowie
17. die Aufwandsentschädigung ihrer Mitglieder zu regeln (§ 42 Abs. 7 Satz 2); als Aufwandsentschädigung kann ein Betrag bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Rundfunkrats des Mitteldeutschen Rundfunks festgesetzt werden; bei der Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigung sind das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie die finanzielle Gesamtsituation der Landesmedienanstalt zu berücksichtigen.

(2) Der Verwaltungsvorstand überwacht die Geschäftsführung des Direktors und berichtet darüber der Versammlung. Der Zustimmung des Verwaltungsvorstands bedürfen insbesondere folgende Geschäfte des Direktors:

1. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Bediensteten der Landesmedienanstalt in Vergütungsgruppen, die der Laufbahngruppe des höheren Dienstes entsprechen, sowie die Bestellung des Vertreters nach § 46 Abs. 3 und
2. Verträge mit einem Gesamtaufwand von mehr als 50.000 Euro.

Der Verwaltungsvorstand kann zu den Vorlagen des Direktors an die Versammlung gesondert Stellung nehmen.

(3) Der Zustimmung der Versammlung bedürfen folgende Geschäfte des Direktors:

1. der Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken,
2. Verträge mit einem Gesamtaufwand von mehr als 100.000 Euro und
3. über- und außerplanmäßige Ausgaben.

§ 45 Ausschüsse

(1) Zur Vorbereitung ihrer Entscheidung setzt die Versammlung folgende ständige Ausschüsse ein:

1. den Programm- und Jugendschutzausschuss,
 2. den Haushaltsausschuss,
 3. den Rechtsausschuss,
 4. den Technikausschuss und
 5. den Ausschuss für Bürgermedien und Medienbildung.
- Die Versammlung kann weitere Ausschüsse bilden. Sie wählt für die Dauer ihrer Amtszeit die Mitglieder der Ausschüsse und den jeweiligen Vorsitzenden mit der Mehrheit der Stimmen der Versammlungsmitglieder.

(2) Die Versammlung kann den Haushaltsausschuss ermächtigen, zwischen ihren Sitzungen die der Versammlung nach § 44 Abs. 3 obliegenden Entscheidungen zu treffen.

(3) Das Nähere regelt die Versammlung durch Satzung, hierbei sind insbesondere die Programmebeobachtung und Aspekte des Jugendschutzes zu berücksichtigen.

§ 46
Wahl des Direktors

(1) Der Direktor wird von der Versammlung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nach Ausschreibung der zu besetzenden Stelle auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Er soll Erfahrungen im Medienbereich sowie die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder eine vergleichbare, ihn zur Leitung der Landesmedienanstalt befähigende Ausbildung haben. Er ist hauptamtlich tätig. Der Direktor soll seinen Lebensmittelpunkt in Thüringen haben.

(2) Der Vorsitzende der Versammlung schließt den Dienstvertrag mit dem Direktor ab und vertritt die Landesmedienanstalt gegenüber dem Direktor gerichtlich und außergerichtlich. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Direktor die Geschäfte bis zur Ernennung des neuen Direktors fort; das Dienstverhältnis besteht solange weiter.

(3) Der Direktor bestellt einen Bediensteten der Landesmedienanstalt zu seinem Vertreter.

(4) Der Direktor kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Versammlung abberufen werden.

§ 47
Unvereinbarkeiten

Zum Direktor der Landesmedienanstalt kann nicht gewählt werden, wer

1. wegen fehlender Eignung im Sinne des § 6 Abs. 2 des Thüringer Beamtengesetzes nicht in den öffentlichen Dienst des Landes aufgenommen werden könnte,
2. der gesetzgebenden Körperschaft oder der Regierung des Bundes oder eines Landes angehört,
3. Mitglied eines Organs, Bediensteter oder ständig freier Mitarbeiter einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt ist oder
4. Anbieter eines Rundfunkprogramms oder Betreiber einer Kabelanlage ist, zu ihnen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, von ihnen auf sonstige Weise abhängig oder an ihnen mehrheitlich beteiligt ist.

§ 48
Zuständigkeit des Direktors

(1) Der Direktor nimmt die Aufgaben der Landesmedienanstalt wahr, soweit sie nicht der Versammlung zugewiesen sind. Er vertritt die Landesmedienanstalt gerichtlich und außergerichtlich.

- (2) Der Direktor ist insbesondere zuständig,
1. Beschlüsse der Versammlung vorzubereiten und auszuführen,
 2. über Aufsichtsmaßnahmen und die Behandlung von Beschwerden zu entscheiden,
 3. den Haushaltsplan, den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht der Landesmedienanstalt aufzustellen,

4. die Bediensteten der Landesmedienanstalt einzustellen, höherzugruppieren, zu entlassen und die Dienstaufsicht wahrzunehmen,
5. für die Zusammenarbeit mit den anderen Landesmedienanstalten, insbesondere mit den Landesmedienanstalten der Länder Sachsen-Anhalt und Sachsen, und
6. im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Versammlung, im Verhinderungsfall mit einem seiner Stellvertreter, dringliche unaufschiebbare Anordnungen zu erlassen und unaufschiebbare Geschäfte anstelle der Versammlung zu besorgen; die Versammlung ist davon unverzüglich zu unterrichten.

§ 49

Bedienstete der Landesmedienanstalt

(1) Die Rechtsverhältnisse der Bediensteten der Landesmedienanstalt, mit Ausnahme der Eingruppierung des Direktors, bestimmen sich nach den für Angestellte und Arbeiter des Landes geltenden Rechts- und Tarifvorschriften. Die Eingruppierung und Vergütung der Angestellten und Arbeiter muss derjenigen der vergleichbaren Angestellten und Arbeiter des Landes entsprechen.

(2) Die vorhandenen Stellen sind nach Art und Entgeltgruppen gegliedert in einem Stellenplan auszuweisen.

§ 50

Finanzierung der Landesmedienanstalt

(1) Die Landesmedienanstalt erhebt aufgrund einer von ihr zu erlassenden Gebührensatzung für öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz Gebühren und Auslagen. Die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungskostengesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die Landesmedienanstalt deckt ihren Finanzbedarf aus dem Anteil an dem Rundfunkbeitrag nach § 40 RStV.

(3) Die Landesmedienanstalt verwendet den Anteil nach Absatz 2 zur Finanzierung ihrer Zulassungs- und Aufsichtsfunktionen, zur Förderung der technischen Versorgung des gesamten Landes, zur Förderung lokaler, nicht kommerzieller Rundfunkangebote nach Maßgabe dieses Gesetzes sowie zur Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken und von Medienbildungs-Projekten einschließlich entsprechender Qualifizierungs-, Service- und Professionalisierungsmaßnahmen im Umgang mit Medien im Sinne des § 33 Abs. 2 sowie entsprechender Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Sinne des § 41 Abs. 2 Nr. 9 und 10.

(4) Soweit die Landesmedienanstalt den Anteil an dem Rundfunkbeitrag nach § 40 RStV entsprechend den Absätzen 1 bis 3 nicht in Anspruch nimmt, steht er dem Landesfunkhaus Thüringen im MDR zu. Diese Mittel werden nach Maßgabe der Entscheidungen der Mitglieder des Rundfunkrats des Landes für rundfunkspezifische Maßnahmen zur Förderung und Darstellung des Medienstandorts Thüringen unter besonderer Berücksichtigung von Einrichtungen, Projekten und Veranstaltungen verwendet. Ferner sollen die Mittel auch für Kinder- und Jugendfilmförderung sowie für Kinder- und Jugendprojekte mittels neuer Medientechnologien eingesetzt werden. Darüber hinaus können die Mittel zur Ausweitung der Darbietungen des MDR

im Hörfunk und Fernsehen von in Thüringen veranstalteten Festspielen, künstlerischen Wettbewerben, Konzerten, Opern und Schauspielen verwendet werden. Der MDR veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger für jedes Kalenderjahr einen Bericht, aus dem hervorgeht, für welche Projekte und in welcher Höhe diese Mittel verwendet wurden.

§ 51

Wirtschaftsführung, Haushalts- und Rechnungswesen

(1) Die Landesmedienanstalt ist zu sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung verpflichtet. Die Haushaltsführung, Rechnungslegung, Prüfung und Entlastung richten sich nach § 105 der Landeshaushaltsordnung. Der Haushaltsplan der Landesmedienanstalt bedarf der Genehmigung durch die oberste Landesbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Grundsätze einer geordneten und sparsamen Haushaltsführung gewahrt sind.

(2) Der Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesmedienanstalt. Der Prüfungsbericht ist der Landesmedienanstalt und der obersten Landesbehörde zuzuleiten. Der Rechnungshof kann das Ergebnis seiner Prüfung, soweit es für die Finanzierung der Landesmedienanstalt von Bedeutung ist, in Bemerkungen für den Landtag zusammenfassen.

(3) Die Landesmedienanstalt erstellt jährlich einen Geschäftsbericht. Er ist der obersten Landesbehörde vorzulegen.

(4) Der Haushaltsplan kann die Bildung von angemessenen Rücklagen vorsehen, soweit und solange dies zu einer wirtschaftlichen und sparsamen Aufgabenerfüllung für bestimmte Maßnahmen erforderlich ist, die nicht aus Mitteln eines Haushaltsjahres finanziert werden können. Grund, Ansammlungshöhe und -zeitraum jeder Rücklage sind im Haushaltsplan anzugeben.

§ 52

Rechtsaufsicht

(1) Die Landesmedienanstalt unterliegt der Rechtsaufsicht der obersten Landesbehörde.

(2) Die Landesmedienanstalt hat der obersten Landesbehörde auf Anforderung die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen. Die oberste Landesbehörde ist berechtigt, zu den Sitzungen der Versammlung und ihrer Ausschüsse Vertreter zu entsenden; die Vertreter sind jederzeit zu hören. Die Landesmedienanstalt übermittelt der obersten Landesbehörde Abdrucke aller Bescheide über die Erteilung, Verlängerung, Änderung oder Ablehnung einer Zulassung.

(3) Die oberste Landesbehörde ist berechtigt, die Landesmedienanstalt durch schriftliche Mitteilung auf Maßnahmen oder Unterlassungen hinzuweisen, die dieses Gesetz oder die allgemeinen Rechtsvorschriften verletzen, und sie aufzufordern, die Rechtsverletzungen zu beseitigen. Wird die Rechtsverletzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben, weist die oberste Landesbehörde die Landesmedienanstalt an, innerhalb einer bestimmten

Frist im Einzelnen festgelegte Maßnahmen auf deren Kosten durchzuführen. Kommt die Landesmedienanstalt einer Anweisung nicht innerhalb der Frist nach, kann die oberste Landesbehörde die Anordnung anstelle der Landesmedienanstalt selbst durchführen oder durch einen anderen durchführen lassen.

Dritter Teil Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. als Veranstalter entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 in einem landesweiten Hörfunkvollprogramm einen angemessenen Anteil journalistisch bearbeiteter Informationsbeiträge insbesondere aus den Bereichen Politik, Wirtschaft und Kultur, wiederholt und nachhaltig unterschreitet,
 2. als Veranstalter oder verantwortlicher Redakteur entgegen § 4 Abs. 1 der Verpflichtung zur Angabe des Veranstalters nicht nachkommt,
 3. den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 Satz 1 oder 2 über die Benennung des verantwortlichen Redakteurs und die Festlegung seines Verantwortungsbereichs zuwiderhandelt,
 4. entgegen § 7 Abs. 1 Rundfunk ohne Zulassung veranstaltet,
 5. als Träger der technischen Übertragungseinrichtung Rundfunksendungen oder Rundfunkprogramme verbreitet, nachdem die Landesmedienanstalt nach § 7 Abs. 2 die Verbreitung untersagt hat,
 6. entgegen § 12 Abs. 3 sowie § 14 Abs. 2 Änderungen nicht oder nicht unverzüglich mitteilt,
 7. als Veranstalter einer Informationspflicht nach § 25 Abs. 2 Satz 1 oder 2 nicht nachkommt,
 8. seiner Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht nach § 26 Abs. 1 und 2 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt,
 9. als Veranstalter entgegen § 30
 - a) die Höhe des Entgelts nicht ankündigt (Absatz 6 Satz 1) oder
 - b) in der Ankündigung nicht auf die in dem Rundfunkprogramm oder der Sendung enthaltene Werbung hinweist (Absatz 6 Satz 2),
 10. entgegen der Rangfolge nach § 36 Abs. 1 und 3 bis 6 die Kanäle belegt,
 11. als Betreiber einer analogen Kabelanlage entgegen § 36 Abs. 2 die Entgelte der Programme nicht offenlegt,
 12. als Betreiber einer Kabelanlage oder Plattform die Anzeigen und Änderungsmitteilungen nach § 38 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig vornimmt,
 13. als Veranstalter eines herangeführten Programms oder als Betreiber einer Kabelanlage oder Plattform
 - a) entgegen § 38 Abs. 2 Satz 1 Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt oder
 - b) entgegen § 38 Abs. 2 Satz 3 die erforderlichen Aufzeichnungen nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Landesmedienanstalt. Über die Einleitung eines Verfahrens hat die Landesmedienanstalt die übrigen Landesmedienanstalten unverzüglich zu unterrichten. Soweit ein Verfahren nach entsprechenden Bestimmungen in mehreren Ländern eingeleitet wurde, stimmen sich die beteiligten Behörden über die Frage ab, welche Behörde das Verfahren fortführt.

(4) Die Landesmedienanstalt kann bestimmen, dass Beanstandungen nach einem Rechtsverstoß gegen Regelungen dieses Gesetzes sowie rechtskräftige Entscheidungen in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren nach Absatz 1 von dem betroffenen Veranstalter in seinem Rundfunkprogramm verbreitet werden. Inhalt und Zeitpunkt der Bekanntgabe sind durch die Landesmedienanstalt nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Die Verfolgung der in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt nach sechs Monaten. Der Lauf der Frist beginnt mit der Sendung. Mit der Wiederholung der Sendung beginnt die Frist von neuem.

§ 54

Übergangsbestimmung

Zulassungen und Kapazitätszuweisungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt sind, gelten für ihre bisherige Laufzeit weiter; die Möglichkeit eines Widerrufs oder einer Rücknahme nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bleibt unberührt.

§ 55

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 56

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Thüringer Landesmediengesetz in der Fassung vom 5. März 2003 (GVBl. S. 117), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 219), außer Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Das Thüringer Rundfunkgesetz vom 4. Dezember 1996 (GVBl. S. 271) wurde am 5. März 2003 unter der Überschrift "Thüringer Landesmediengesetz" neu bekannt gemacht und seitdem kaum geändert. Das neue Thüringer Landesmediengesetz dient der Ordnung und Vielfalt des Rundfunks in Thüringen einschließlich dessen Digitalisierung sowie der Vermittlung von Medienkompetenz. Sein Anwendungsbereich umfasst die Entwicklung, Förderung und Verbreitung privaten kommerziellen und nicht kommerziellen Rundfunks sowie die Zuordnung von Übertragungskapazitäten. Mit der Novellierung des Gesetzes im Jahr 2003 wurden die medienrechtlichen Rahmenbedingungen für den privaten Rundfunk in Thüringen und für die Landesmedienanstalt modernisiert sowie an die Rechtslage nach dem damals aktuellen Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrag angepasst. Hier wurde erneut eine Reihe von Verbesserungen für die praktische Anwendung des Gesetzes vorgeschlagen. Die Erfahrungen seit 2007 haben gezeigt, dass das bestehende Thüringer Landesmediengesetz den Anforderungen an einen freiheitlichen, vielfaltsfördernden Rechtsrahmen für den privaten Rundfunk auch weiterhin ganz überwiegend entsprechen konnte. Seit der Novellierung des Thüringer Landesmediengesetzes im Jahr 2003 gab es lediglich eine zwingend notwendige rechtliche Änderung. Diese wurde durch das Thüringer Gesetz zur Änderung rundfunkrechtlicher Vorschriften vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 219) vollzogen. Mit dieser Novellierung wurden die Regelungen zur mehrfachen Programmträgerschaft liberalisiert, um sogenannte "Webchannels" der privaten Rundfunkveranstalter in Thüringen zusätzlich zu deren jeweiligem Hauptprogramm zu ermöglichen. Mit Beschluss des Landtags vom 19. Juni 2009 (Drucksache 4/5353) wurde die Landesregierung gebeten, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, um "ein modernes, sachgerechtes und deregulierendes Landesmediengesetz zu schaffen". Aus Sicht der Landesregierung ist eine Novellierung des Thüringer Landesmediengesetzes auf Grundlage der in den nachfolgenden Abschnitten entwickelten Überlegungen sinnvoll. Auf diese Weise sollte den dargestellten Weiterentwicklungen in den verschiedenen Bereichen Rechnung getragen werden. In die folgenden Bestimmungen sind Informationen aus den Geschäftsberichten der Landesmedienanstalt sowie die kontinuierlichen Berichterstattungen des Direktors der Landesmedienanstalt in den Sitzungen der Versammlung der Landesmedienanstalt eingeflossen. Letztlich greift dieser Gesetzesentwurf die Anregungen des Berichtes der Landesregierung über die Erfahrungen mit der Anwendung des Thüringer Landesmediengesetzes vom 8. Januar 2013 auf.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (Zielsetzungen und Anwendungsbereich)

Der bisherige Absatz 1 wurde in vier eigenständige Absätze unterteilt, um die einzelnen Zielsetzungen des Gesetzes besser kenntlich zu machen. Absatz 1 entspricht § 1 Abs. 1 Satz 1 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Absatz 2 schreibt § 1 Abs. 1 Satz 2 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes fort. Der Begriff "Medienkompetenz" wird durch den weitergehenden Begriff "Medienbildung" ersetzt. Unter Medienproduzenten ist die Gesamtheit aller Anbieter elektronischer Medien zu verstehen.

Absatz 3 entspricht inhaltlich § 1 Abs. 1 Satz 3 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes und nimmt somit insbesondere den Jugendschutz als relevante Zielstellung in den Blick.

Absatz 4 entspricht § 1 Abs. 1 Satz 4 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes und ist somit Grundlage einer technologieneutralen Weiterentwicklung des Rundfunks in Thüringen.

Absatz 5 übernimmt den Regelungsgehalt des § 1 Abs. 2 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes in modifizierter Form. In Umsetzung rundfunkstaatsvertraglicher Vorgaben wird der Begriff "Mediendienste" durch den umfassenderen Begriff "Telemedien" ersetzt. Ferner werden die Adressaten von Zuordnungsentscheidungen an dieser Stelle nicht mehr genannt, da Einzelheiten zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten in den entsprechenden Einzelbestimmungen dieses Gesetzes geregelt sind. Da die Weiterverbreitung als Unterfall der Kabel- und Plattformregulierung anzusehen ist, wurde auf diesen Aspekt des § 1 Abs. 2 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes verzichtet.

Absatz 6 entspricht weitgehend § 1 Abs. 3 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes. Diese Bestimmung bezieht sich auf analoge und digitale Kabelanlagen und nimmt bestimmte, typischerweise sehr kleine Kabelanlagen, aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes heraus. In Nummer 2 ist eine Anhebung der gesetzlichen Freistellungsschwelle für Kabelanlagen innerhalb eines Gebäudes oder eines zusammengehörigen Gebäudekomplexes von bisher bis zu 250 auf künftig bis zu 500 Wohneinheiten geregelt. Diese deregulierende Änderung erfolgt in Anlehnung an § 2 Abs. 3 Nr. 1 des Rundfunkstaatsvertrags (RStV). Die Zulässigkeit dieser landesrechtlichen Bestimmung folgt aus § 20 Abs. 3 Satz 2 RStV.

Absatz 7 schreibt den Regelungsgehalt von § 1 Abs. 4 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes fort. Entsprechend der deregulierenden Vorgabe des Erfahrungsberichtes der Landesregierung zum Thüringer Landesmediengesetz wird die zentrale Kollisionsregelung zu anderen gesetzlichen Regelungen präzisiert. Durch die Regelung in Satz 2 sind die in Satz 1 benannten Normen für landesweiten, regionalen und lokalen Rundfunk entsprechend anwendbar. Dies gilt auch dann, wenn ihr originärer Anwendungsbereich auf länderübergreifende oder bundesweite Rundfunkangelegenheiten beschränkt ist. Für landesweiten, regionalen und lokalen Rundfunk bedarf es einer Öffnungsklausel, um thüringenspezifische Rundfunkbelange spezialgesetzlich regeln zu können.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

In Absatz 1 werden entsprechend der Vorgabe des § 1 Abs. 7 ausschließlich landesgesetzliche Begriffsbestimmungen im Bereich des Rundfunks getroffen, die nicht bereits im Rundfunkstaatsvertrag enthalten sind.

Nummer 1 entspricht § 2 Abs. 1 Nr. 9 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes und definiert das Mantelprogramm.

Nummer 2 entspricht § 2 Abs. 1 Nr. 10 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes und definiert das regionale und lokale Programm.

Nummer 3 entspricht weitgehend § 2 Abs. 1 Nr. 11 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes. Die Definition des Programmschemas wird aufgrund praktischer Erfahrungen flexibilisiert.

In Nummer 4 wird die in § 3 Abs. 2 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes enthaltene Definition der Grundversorgung aus systematischen Gründen in die Begriffsbestimmungen des § 2 aufgenommen. Die Grundversorgungs-Definition wird im Lichte des § 19 RStV übertragungswegeneutral gefasst. Zudem wird das neu hinzugekommene Programm des Deutschlandradios berücksichtigt.

Nummer 5 übernimmt den Regelungsgehalt aus § 2 Abs. 3 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes. Klarstellend werden nunmehr auch die Telemedien als Zuständigkeitsbereich der Thüringer Landesmedienanstalt genannt. Ferner wird die Zuständigkeit der Landesmedienanstalt auch für nicht länderübergreifende Sachverhalte klargestellt, die inhaltlich durch entsprechende Anwendung staatsvertraglicher Bestimmungen geregelt werden.

Nummer 6 ist neu. Da § 16 (Binnenpluraler Rundfunk) des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes entfallen ist, wird der Begriff "binnenpluraler Rundfunk" jetzt an dieser Stelle definiert. Denn trotz des Wegfalls von § 16 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes bleibt das Prinzip des binnenpluralen Rundfunks erhalten, was hier verdeutlicht wird.

Nummer 7 entspricht § 2 Abs. 1 Nr. 19 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes und definiert somit die zuständige oberste Landesbehörde.

Absatz 2 Nr. 2 entspricht § 2 Abs. 2 Nr. 4 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes. Durch die Beibehaltung der Norm wird klargestellt, dass es zur Bestimmung des Verbreitungsgebietes nur auf terrestrische Verbreitung und Kabelverbreitung ankommt, nicht jedoch auf die Verbreitung im Internet und über Satellit. Eine terrestrische Verbreitung im Sinne dieser Regelung liegt nicht vor, soweit die Verbreitung über Mobilfunknetze erfolgt.

Zu § 3 (Programmgrundsätze)

§ 3 entspricht weitgehend § 13 Abs. 5 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes. Der vorangestellte neue Satz 1 stellt klar, dass es sich bei den nachfolgenden Regelungen um ergänzende Grundsätze im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 3 RStV für in Thüringen zugelassene lokale, regionale und landesweite Programme handelt. Darüber hinaus gelten auch für diese Programme die Grundsätze des Rundfunkstaatsvertrages.

Zu § 4 (Programmverantwortung)

Absatz 1 entspricht weitestgehend § 22 Abs. 1 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes und beschreibt die Mitwirkungspflichten der Veranstalter. Die Hinweispflicht wurde mit dem Zusatz "im Programm" konkretisiert.

Absatz 2 entspricht § 20 Abs. 1 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes und regelt somit die Benennung eines Programmverantwortlichen.

Absatz 3 entspricht § 20 Abs. 2 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes, der die persönlichen Voraussetzungen, die an einen Programmverantwortlichen zu stellen sind, festlegt.

Zu § 5 (Persönliche Anforderungen an Verantwortliche)

Aufgabe des Zulassungsinhabers oder der für den Inhalt eines Rundfunkprogramms verantwortlichen Person oder der verantwortlichen Person bei entsprechenden Angeboten von Telemedien ist es, in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich dafür zu sorgen, dass keine Straftatbestände verwirklicht werden. Hierzu muss diese Person die entsprechenden Voraussetzungen mitbringen, wie beispielsweise die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit. Diese Voraussetzungen sind gesetzlich enumerativ aufgeführt und entsprechen den Anforderungen in den §§ 20a und 55 Abs. 2 RStV.

Satz 1 Nr. 1 entspricht § 6 Abs. 1 Nr. 1 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes und definiert somit die Anforderungen an die Geschäftsfähigkeit des Zulassungsempfängers.

Satz 1 Nr. 2 entspricht inhaltlich § 6 Abs. 1 Nr. 2 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes, bezüglich der Wohnsitzpflichtigkeit und der gerichtlichen Verfolgbarkeit des Zulassungsempfängers sowie § 55 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 RStV.

Satz 2 schreibt den Regelungsgehalt von § 6 Abs. 1 Satz 2 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes fort. Es erfolgt eine Ausweitung der Verantwortlichkeitsregelung. Erfasst werden außer den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretern juristischer Personen künftig auch die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter von Personenvereinigungen, die Antragsteller für eine Rundfunkzulassung sind.

Zu § 6 (Datenschutz und Datenschutzkontrolle)

Durch die dynamische Verweisung auf den Rundfunkstaatsvertrag in Absatz 1 wird klargestellt, dass sich die Verpflichtungen zum Datenschutz für den Rundfunk sowie für Anbieter von Telemedien in den gleichen Verbreitungsgebieten nach dem Rundfunkstaatsvertrag richten.

Absatz 2 enthält die nach § 47 Abs. 3 Satz 1 RStV erforderliche landesrechtliche Bestimmung der Zuständigkeit für die Aufsicht über die Einhaltung der für den privaten Rundfunk geltenden Vorschriften. Die in § 61 Abs. 1 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes geregelte Zuständigkeit wird beibehalten.

Absatz 3 entspricht § 61 Abs. 2 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes, mit dem die entsprechenden Auskunfts-, Betretungs- und Weisungsrechte des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit geregelt werden.

Zu § 7 (Zulassungspflicht)

Im Rahmen der Neufassung des Thüringer Landesmediengesetzes erfolgt eine grundsätzliche Trennung zwischen Zulassung und Zuweisung oder Zuordnung von Übertragungskapazitäten. Vor diesem Hintergrund bedarf es jeweils eigener Regelungen.

Absatz 1 entspricht § 4 Abs. 1 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes, der die Grundregel aufstellt, dass kein Rundfunk ohne Zulassung erlaubt ist.

Absatz 2 entspricht § 4 Abs. 2 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes, wonach die Landesmedienanstalt jederzeit Rundfunk ohne Zulassung unterbindet.

Zu § 8 (Zulassungsvoraussetzungen)

§ 8 regelt die Zulassung privater Rundfunkveranstalter in Anlehnung an § 6 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Der neue Absatz 1 erweitert die in § 20a RStV geregelten Zulassungsmöglichkeiten, soweit es um die Zulassung lokalen, regionalen und landesweiten Rundfunks geht.

Darüber hinaus werden die bisherigen Regelungen zu persönlichen Zulassungsvoraussetzungen des Thüringer Landesmediengesetzes mit den Regelungen des Rundfunkstaatsvertrages synchronisiert.

Satz 2 ersetzt § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes. Die Bestimmung lehnt sich inhaltlich an § 20a Abs. 1 Nr. 6 RStV an. Zu den vom Antragsteller für eine Rundfunkzulassung zu erfüllenden Voraussetzungen gehört insbesondere, dass er wirtschaftlich und organisatorisch in der Lage ist, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der auf dieser Grundlage erlassenen Verwaltungsakte Rundfunk zu veranstalten und zu verbreiten.

Der neue Absatz 2 erweitert die in § 20a Abs. 3 RStV geregelten Zulassungsbeschränkungen, soweit es um die Zulassung lokalen, regionalen und landesweiten Rundfunks geht. Teilweise sind die Regelungen zu Zulassungsbeschränkungen in § 6 Abs. 2 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes bereits im neuen Absatz 1 enthalten.

Der neue Absatz 3 ersetzt § 6 Abs. 2 Nr. 4 und 8 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes. Der bisherige Regelungsgehalt dieser Normen wird fortgeschrieben mit der nunmehr ausdrücklichen Maßgabe, dass künftig auch solche Antragsteller keine Zulassung erhalten, an denen Personen, Unternehmen oder Vereinigungen beteiligt sind, die nach dem Rundfunkstaatsvertrag keine Zulassung erhalten. Satz 2 schreibt die nach dem bisherigen Thüringer Landesmediengesetz geltenden Gegennahmen für Beteiligungen von politischen Parteien und Wählergemeinschaften sowie von juristischen Personen des öffentlichen Rechts inhaltlich unverändert fort.

Mit dem neuen Absatz 4 wird der Landesmedienanstalt für den komplexen Bereich der Zulassungsvoraussetzungen eine neue Satzungsermächtigung an die Hand gegeben. In der Satzung sollen Einzelfragen der Zulassungsvoraussetzungen näher geregelt werden.

Zu § 9 (Binnenpluraler Rundfunk)

Absatz 1 nimmt den ursprünglichen Regelungsgehalt des § 16 Abs. 1 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes zur "Binnenpluralität" auf. Berücksichtigt wird, dass auch zwanzig Jahre nach Schaffung der Thüringer Rundfunkordnung keine "Außenpluralität" im landesweiten Hörfunk entstanden ist. Binnenplurale Vielfaltsanforderungen sind daher weiterhin erforderlich. Die Beschränkung auf landesweite Vollprogramme stellt klar, dass die Regelung entsprechend der bisherigen Rechtslage weder für Spartenprogramme noch für Veranstalter regionaler oder lokaler Fernsehprogramme gilt.

In Nummer 2 wird der bisher verwendete Begriff "Anbietergemeinschaft" gestrichen, da die bisherige Differenzierung zwischen "Anbieter" und "Anbietergemeinschaft" nicht notwendig ist, denn der Veranstalter muss ohnehin stets nach den Vielfaltsanforderungen des Gesetzes zusammengesetzt sein.

Absatz 2 entspricht § 16 Abs. 2 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes, wonach der Landesmedienanstalt ein Auswahlrecht bezüglich der in einem Programmbeirat vertretenen Gruppierungen zusteht.

Absatz 3 entspricht weitgehend § 16 Abs. 3 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes. Der bisher verwendete Begriff "Anbietergemeinschaft" wird wie in Absatz 1 Nr. 2 durch den Begriff "Veranstalter" ersetzt, da die bisherige Differenzierung zwischen "Anbieter" und "Anbietergemeinschaft" nicht notwendig ist. Denn der Veranstalter muss ohnehin stets nach den Vielfaltsanforderungen des Gesetzes zusammengesetzt sein.

Zu § 10 (Sicherung der Meinungsvielfalt)

Absatz 1 entspricht inhaltlich weitgehend § 17 Abs. 1 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes. In Satz 1 wird der Begriff des "Mitglieds der antragstellenden Anbietergemeinschaft" mehrfach durch den Begriff "Antragsteller oder eines seiner Mitglieder" ersetzt, da das Gesetz den Begriff der Anbietergemeinschaft nicht mehr verwendet. Eine Änderung des Regelungsgehaltes ist damit nicht beabsichtigt. Satz 3 ist neu. Die Norm stellt klar, dass Rundfunkveranstalter in den benannten Bereichen kooperieren dürfen, soweit sie nicht programminhaltlich relevant sind.

Absatz 2 entspricht § 17 Abs. 3 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes und regelt das Widerrufsrecht der Landesmedienanstalt bei mehrfachen Programmträgerschaften infolge von Unternehmenszusammenschlüssen.

Absatz 3 entspricht § 17 Abs. 4 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes und regelt das Verfahren der kartellrechtlichen Zusammenschlusskontrolle bei Rundfunkveranstaltern.

Absatz 4 ist neu. Die Bestimmung stellt klar, dass auch Veranstalter lokaler oder regionaler Fernsehprogramme den Regelungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt in den vorstehenden Absätzen unterworfen sind. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage.

Zu § 11 (Sendung von lokalen und regionalen Beiträgen)

§ 11 entspricht § 18 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes und regelt die Anforderungen an Sendungen mit lokalen und regionalen Beiträgen sowie die notwendigen Zulieferungsbeschränkungen.

Zu § 12 (Zulassungsverfahren)

Absatz 1 ist angelehnt an § 5 Abs. 1 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes. Durch die in Satz 2 vorgesehene Einbeziehung der elektronischen Antragstellung wird die Stellung des Zulassungsantrags erleichtert.

Der neue Absatz 2 greift den Regelungsgehalt von § 8 Abs. 1 Satz 1 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes auf. In dem Zulassungsantrag sind insbesondere anzugeben:

1. die Rundfunkart und die Programmkategorie,
2. die Programmdauer,
3. die Übertragungstechnik,
4. das vorgesehene Verbreitungsgebiet,
5. die Finanzierungsform,
6. ein Programmschema,
7. ein Finanzierungsplan,
8. Programmlieferungs- und Vermarktungsverträge,
9. die Gesellschaftsstruktur durch Vorlage von Gesellschaftsverträgen, Treuhandverträgen und Stimmrechtsbindungsverträgen.

Der neue Absatz 3 entspricht weitgehend § 8 Abs. 3 Satz 3 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes. Der Aspekt der Veränderungen während eines Zulassungszeitraums wurde herausgenommen, da dieser nunmehr in § 14 Abs. 2 geregelt ist.

Absatz 4 entspricht § 8 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 4 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Zu § 13 (Zulassungsbescheid)

Absatz 1 entspricht teilweise § 7 Abs. 1 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes. Die neue Regelung bestimmt, dass in der Zulassung künftig nur noch die Rundfunkart, die Programmkategorie und das Verbreitungsgebiet festgelegt werden. Die bislang ebenfalls darin festgelegten Parameter Übertragungstechnik und Übertragungskapazität werden aufgrund der neuen strengen Trennung zwischen Zulassung und Zuweisung künftig nur noch im Zuweisungsbescheid festgelegt. Ferner enthält Absatz 1 jetzt eine klarstellende Regelung, wonach die Landesmedienanstalt insbesondere zur Sicherung der Meinungsvielfalt die Zulassung mit Nebenbestimmungen verbinden kann.

Absatz 2 löst die Regelungen zur Zulassungsdauer im bisherigen § 7 Abs. 2 Thüringer Landesmediengesetz ab. Hierzu sind die entsprechenden Hinweise aus dem Erfahrungsbericht eingeflossen, wonach die mögliche Zulassungs-Verlängerung beim landesweiten Rundfunk von fünf auf acht Jahre ausgedehnt wurde. Denn die landesweiten Rundfunkveranstalter haben sich inzwischen so weit stabilisiert, dass eine neue Entscheidung bereits fünf Jahre nach der vorangegangenen Verlängerung der Zulassung nicht mehr notwendig erscheint. Zugleich wird der Landesmedienanstalt für nicht landesweite Rundfunkveranstalter die Möglichkeit einer Ermessensentscheidung über die Dauer der Erstzulassung und der Zulassungsverlängerung eröffnet.

Zu § 14 (Änderungen nach der Zulassung)

Absatz 1 entspricht teilweise § 7 Abs. 3 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes. Die Konkretisierung der Grenzen zulässiger Anteilsübertragungen bei privaten Rundfunkveranstaltern erfolgt auf der Basis der praktischen Erfahrungen. Insbesondere ist es der Landesmedienanstalt mit diesen Vorgaben möglich, die Zulässigkeit einer Übertragung ausnahmsweise auch oberhalb von 50 vom Hundert im Einzelfall zu ermöglichen.

In Absatz 2 sind § 22 Abs. 4 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes zur unverzüglichen Mitteilung aller zulassungserheblichen Änderungen sowie die Pflicht zur vorherigen Anzeige geplanter Veränderungen aus § 17 Abs. 2 Satz 1 und 2 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes aufgegangen.

Absatz 3 ist neu. Die Norm regelt die Bestätigung der Unbedenklichkeit geplanter Änderungen oder die Versagung derselben durch die Landesmedienanstalt. Abweichend § 17 Abs. 2 Satz 4 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes ist geregelt, dass der Vollzug nicht unbedenklicher Änderungen nicht zwingend den Widerruf der Zulassung zur Folge hat, sondern der Landesmedienanstalt einen Ermessensspielraum hinsichtlich der Entscheidung über den Widerruf der Zulassung eröffnet. Eine solche Ermessensentscheidung ist aufgrund der praktischen Erfahrungen interessengerechter.

Zu § 15 (Aufsichtsmaßnahmen, Rücknahme und Widerruf)

Absatz 1 schreibt den Regelungsgehalt von § 10 Abs. 1 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes fort. Der Anwendungsbereich wird ausdrücklich auf Telemedienanbieter, Kabelanlagenbetreiber und Plattformanbieter ausgedehnt, da diese ebenfalls durchsetzbaren Pflichten nach diesem Gesetz unterliegen.

Der neue Absatz 2 eröffnet der Landesmedienanstalt für den Fall der Beanstandung einer Sendung oder eines Sendungsteils die zusätzliche Möglichkeit, vom Veranstalter die Abführung der in diesem Zusammenhang erzielten Entgelte zu verlangen. Weigert sich der Veranstalter, die Höhe der erzielten Entgelte anzugeben, werden diese durch die Landesmedienanstalt geschätzt. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Zulässigkeit landesmediengesetzlicher Vorschriften zur Abschöpfung von Werbeeinnahmen aus als rechtswidrig beanstandeten Sendungen bestätigt (BVerwG 6 C 22.11).

Absatz 3 regelt die Vorgaben der zwingenden Zulassungszurücknahme und entspricht somit § 10 Abs. 2 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Absatz 4 entspricht weitgehend § 10 Abs. 3 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes. Durch die Ergänzung in Absatz 4 Nr. 2 wird klargestellt, dass der Vollzug einer zustimmungsfähigen Änderung der Stimmrechts- und Beteiligungsverhältnisse beim Veranstalter vor Zustimmung der Landesmedienanstalt nicht zum Verlust der Zulassung führt, wenn die Zustimmung nachträglich eingeholt wird. Vielmehr muss die Landesmedienanstalt zunächst auf die abgestuften Sanktionsmöglichkeiten nach Absatz 1 zurückgreifen. Bleiben diese erfolglos, und wird die Zustimmung der Landesmedienanstalt auch nachträglich nicht erteilt, ist die Zulassung zu widerrufen.

Absatz 5 regelt den Zulassungswiderruf und entspricht somit inhaltlich § 10 Abs. 4 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Absatz 6 regelt für den Rücknahme- der Widerrufsfall den Entschädigungsausschluss des Anbieters und entspricht somit inhaltlich § 10 Abs. 5 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Absatz 7 ist neu. Wegen der vorgenommenen strikten Trennung von Zulassung und Zuweisung ordnet die Bestimmung die entsprechende Geltung der Regelungen über Rücknahme und Widerruf von Zulassungen für Rücknahme und Widerruf von Zuweisungsentscheidungen an.

Zu § 16 (Grundsätze)

Absatz 1 enthält die Grundsätze zur Zuordnung, Zuweisung und Nutzung von Übertragungskapazitäten, die in den folgenden Bestimmungen näher ausgeführt werden.

Absatz 1 Nr. 1 greift die Grundversorgungsdefinition des § 2 Abs. 1 Nr. 4 auf. Eine weitergehende Konkretisierung ist daher an dieser Stelle nicht mehr notwendig.

Absatz 1 Nr. 2 legt die grundsätzlichen Regelungen für die Zuordnung, Zuweisung und Nutzung von Übertragungskapazitäten an bzw. durch den privaten Rundfunk fest.

Absatz 1 Nr. 3 ist neu. Die Bestimmung legt erstmals ausdrücklich fest, dass durch Zuordnung, Zuweisung und Nutzung von Übertragungskapazitäten auch die Verbreitung von Bürgermedien und die Durchführung von Pilotprojekten zu ermöglichen ist. Zuordnung, Zuweisung und Nutzung von Übertragungskapazitäten für die Verbreitung von Bürgermedien und die Durchführung von Pilotprojekten werden damit gegenüber der bisherigen Rechtslage aufgewertet.

Absatz 2 ist neu. Mit dieser Rangfolgeregelung wird eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die terrestrische Verbreitung von Teleshoppingkanälen und Telemedien geschaffen. Die in Satz 3 geregelte Möglichkeit der Mitnutzung terrestrischer Übertragungskapazitäten durch Telemedien darf nicht dazu führen, dass die Übertragungskapazität ausschließlich für Telemedien genutzt wird.

Zu § 17 (Zuordnung von drahtlosen Übertragungskapazitäten für Hörfunk)

Der neue § 17 bündelt die bisher in § 3 und in anderen Normen des Thüringer Landesmediengesetzes enthaltenen Bestimmungen über die Zuordnung drahtloser Übertragungskapazitäten für Hörfunk.

Absatz 1 enthält die für drahtlose Hörfunk-Übertragungskapazitäten verpflichtenden Zuordnungsgrundsätze. Dabei wird bewusst nicht mehr zwischen UKW und Digitalradio unterschieden. Denn die Zuordnungsregelungen haben sich für die UKW-Versorgung bewährt. Ferner soll verdeutlicht werden, dass jedenfalls die bisherigen Thüringer UKW-Programme über Digitalradio nach dessen Endausbau in Thüringen mindestens überall dort empfangbar sein sollen, wo sie auch über UKW empfangen werden können. Darüber hinaus sollen die Regelungen dazu beitragen, die Vielfalt im Thüringer Hörfunk zu steigern, indem die vom Digitalradio gebotenen Möglichkeiten für weitere Programme, zusätzliche Dienste und eine Verbesserung der ungestörten Empfangbarkeit auch in schwierigen Empfangslagen umfassend genutzt werden.

In Nummer 1 ist die Zuordnung drahtloser Übertragungskapazitäten zum Zweck der Grundversorgung mit öffentlich-rechtlichen Hörfunkprogrammen geregelt.

Durch die neuen Nummern 4 und 5 wird die Veranstaltung von lokalem und regionalem Hörfunk mit Ausnahme von Ereignis- und Einrichtungsrundfunk, Bürgermedien und Pilotprojekten ausgeschlossen.

Absatz 2 enthält die für drahtlose Hörfunk-Übertragungskapazitäten geltenden ergänzenden Zuordnungsmaßstäbe.

Zu § 18 (Zuordnung von drahtlosen Übertragungskapazitäten für Fernsehen)

Der neue § 18 bündelt die bisher in § 3 und in anderen Normen des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes enthaltenen Bestimmungen

über die Zuordnung drahtloser Übertragungskapazitäten für das Fernsehen. Die Norm folgt dem Grundsatz einer möglichst technologieutralen Zuordnung. Der analoge Fernsehkanal wird als Rechengröße zur Bemessung des Kapazitätsumfangs begrifflich beibehalten.

In Nummer 1 ist die Zuordnung drahtloser Übertragungskapazitäten zum Zweck der Grundversorgung mit öffentlich-rechtlichen Fernsehprogrammen geregelt.

Nummer 2 betrifft die bislang in § 3 Abs. 4 Nr. 2 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes geregelte Zuordnung terrestrischer Frequenzen für private Fernsehveranstalter. Es wird klargestellt, dass die digital-terrestrische Verbreitung privater Fernsehprogramme in Thüringen möglich bleiben muss und angestrebt wird.

Nummer 3 ermöglicht auch dem Ereignis- und Einrichtungsrundfunk sowie Bürgermedien und Pilotprojekten eine terrestrische Fernseh-Verbreitung.

Zu § 19 (Zuordnungsverfahren)

Der neue § 19 bündelt die bisher in § 3 und in anderen Normen des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes enthaltenen Regelungen über das Zuordnungsverfahren.

Absatz 1 legt fest, dass ausschließlich drahtlose Übertragungskapazitäten zugeordnet werden.

Absatz 2 regelt den Ablauf des von der obersten Landesbehörde durchzuführenden Verständigungsverfahrens der Bedarfsträger, welches der Zuordnungsentscheidung vorausgeht.

Absatz 3 bestimmt, dass die oberste Landesbehörde im Verständigungsfall die Übertragungskapazitäten entsprechend der Verständigung zuordnet.

Absatz 4 legt fest, dass die oberste Landesbehörde die Übertragungskapazitäten nach Maßgabe der §§ 16 bis 18 zuordnet, wenn keine Verständigung der Bedarfsträger erreicht wird.

Absatz 5 regelt in Anlehnung an § 3 Abs. 9 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes Besonderheiten bei der blockweisen Zuordnung digitaler Übertragungskapazitäten. Satz 1 gestattet es der obersten Landesbehörde, die Zuordnung digitaler Übertragungskapazitäten mit der Auflage zu verbinden, die Nutzung von Übertragungseinheiten innerhalb des zugeordneten Blocks durch andere Rundfunkveranstalter zu ermöglichen. Der Umfang der von anderen Rundfunkveranstaltern nutzbaren Übertragungseinheiten braucht in der Auflage nicht festgelegt zu werden. So können sich die Bedarfsträger auch bei kurzfristigen Änderungen des Bedarfs untereinander über geänderte Kapazitätsaufteilungen verständigen. Hierzu bedarf es keines erneuten förmlichen Verständigungsverfahrens. Allerdings müssen die Bedarfsträger die oberste Landesbehörde rechtzeitig vor Umsetzung der geänderten Kapazitätsaufteilung über das Vorhaben informieren. Satz 2 folgt dem in Artikel 12 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen niedergelegten Grundsatz der Ausgewogenheit der Verbreitungsmöglichkeiten zwischen privaten und öffentlich-rechtlichen Veranstaltern.

Absatz 6 regelt in Anlehnung an § 3 Abs. 10 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes die Möglichkeit, technisch gleichwertige Übertragungskapazitäten ohne erneutes Verständigungsverfahren ersatzweise zuzuordnen.

Zu § 20 (Zuweisungsverfahren)

Die in den bisherigen Zulassungsregelungen des Thüringer Landesmediengesetzes kombinierte Zulassung eines Veranstalters und Zuweisung einer Übertragungskapazität durch die Landesmedienanstalt für diesen privaten Veranstalter wird in Angleichung an den Rundfunkstaatsvertrag getrennt.

Im neuen Absatz 1 wird der allgemein gültige Zuweisungsgrundsatz formuliert. Dieser Grundsatz beschreibt die konkrete Weitergabe der Übertragungskapazität von der Landesmedienanstalt an den privaten kommerziellen Veranstalter, den Bürgermedienanbieter und den Teilnehmer an Pilotprojekten.

Mit dem neuen Absatz 2 erfolgt die Erweiterung des Zuweisungsgrundsatzes des Absatzes 1 auf Kabelanlagen, soweit die Übertragungskapazität der Landesmedienanstalt zur Verfügung steht. Mit dieser Regelung wird die Kabelverbreitung des lokal-kommerziellen Fernsehens und der Bürgermedien gesichert.

Der neue Absatz 3 regelt das Verfahren der Ausschreibung von Übertragungskapazitäten durch die Landesmedienanstalt so, wie es anhand der Erfahrungen im bisher kombinierten Zuweisungs- und Zulassungsverfahren zweckmäßig erscheint. Danach wird die Pflicht zur Ausschreibung von Übertragungskapazitäten übertragungswegeneutral ausgestaltet. Ferner wird klarstellend die Möglichkeit der blockweisen Ausschreibung ausdrücklich geregelt, da die blockweise Nutzung von Übertragungskapazitäten für viele digitale Rundfunkübertragungsverfahren typisch ist. Schließlich wird aus Gründen der Verfahrenserleichterung die Veröffentlichungspflicht im Thüringer Staatsanzeiger auf eine bloße Hinweispflicht beschränkt, während die Ausschreibung selbst nur noch im Onlineangebot der Landesmedienanstalt bekannt gemacht werden muss.

Der neue Absatz 4 entspricht den Formalvorgaben des bisherigen Zuweisungsverfahrens.

Absatz 5 entspricht weitgehend § 5 Abs. 3 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes. Der Anwendungsbereich der darin geregelten Ausschreibung freier Übertragungskapazitäten durch die Landesmedienanstalt zur Nutzung durch lokale Rundfunkangebote wurde auf sämtliche drahtgebundenen Plattformen erweitert. Somit erfasst die Norm neben den in der bisherigen Regelung genannten Kabelnetzen jetzt auch drahtgebundene IPTV-Plattformen. Die Verfügbarkeit der auszuschreibenden Kapazitäten ergibt sich aus § 52b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c RStV.

Absatz 6 Satz 1 bis 3 enthält in Anlehnung an § 5 Abs. 4 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes Verfahrensvereinfachungen zugunsten bestimmter Erscheinungsformen des Rundfunks. Diese Vereinfachungen betreffen hauptsächlich das Zulassungsverfahren. Darüber hinaus wird der Anwendungsbereich der Bestimmung über Ereignis- und Einrichtungsrundfunk sowie Pilotprojekte hinaus teilweise auf Bürgerradio und Bürgerfernsehen erweitert.

Satz 5 enthält in Anlehnung an § 11 Abs. 4 Satz 2 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes eine Zweckbeschreibung für Pilotprojekte. Diese Zweckbeschreibung wurde allgemeiner gefasst, um eine größere Flexibilität bei Auswahl und Durchführung von Pilotprojekten zu ermöglichen.

Absatz 7 entspricht § 11 Abs. 4 Satz 6 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes. Diese Bestimmung enthält eine auf Pilotprojekte bezogene Satzungsermächtigung für die Landesmedienanstalt. Die Landesmedienanstalt hat bereits 1997 auf Grundlage der damaligen gesetzlichen Satzungsermächtigung eine "Satzung für die Durchführung von Pilotprojekten" erlassen. Mit Blick auf diese Satzung sind die Bestimmungen zur Ausschreibung und wissenschaftlichen Begleitung von Pilotprojekten in § 11 Abs. 4 Satz 3 bis 5 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes entbehrlich und daher ersatzlos entfallen.

Zu § 21 (Zuweisungsvoraussetzungen)

Mit dem neuen § 21 wird eine landesrechtliche Entsprechungsnorm zu § 51a RStV geschaffen. § 51a RStV betrifft lediglich die Zuweisung drahtloser Übertragungskapazitäten für bundesweite Versorgungsbedarfe privater Anbieter. Daher sind in den §§ 21 bis 23 die landesrechtlichen Regelungen für die Zuweisung drahtloser Übertragungskapazitäten für landesweite, regionale und lokale Versorgungsbedarfe privater Anbieter enthalten.

Zu § 22 (Auswahlgrundsätze für Zuweisungsentscheidungen bei beschränkter Übertragungskapazität)

Der neue § 22 ersetzt § 9 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes. Die Bestimmung enthält die Auswahlgrundsätze für die von der Landesmedienanstalt bei beschränkter Übertragungskapazität zu treffenden Zuweisungsentscheidungen. Aufgrund der in Angleichung an den Rundfunkstaatsvertrag neu eingeführten strikten Trennung von Zulassung und Zuweisung betrifft die Norm nur noch die Auswahl bei der Zuweisung. Bei der Zulassung findet keine Auswahl zwischen verschiedenen Antragstellern mehr statt.

Absatz 1 regelt in Anlehnung an § 9 Abs. 2 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes die beiden Auswahlgrundsätze Programmvierfalt und Anbietervierfalt, nach denen die Landesmedienanstalt bei beschränkter Übertragungskapazität über die Zuweisung entscheidet. Zudem wird der unmittelbare Geltungsbereich der Norm vom Hörfunk zusätzlich auf das Fernsehen erstreckt. § 9 Abs. 3 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes, der die Auswahlgrundsätze für das Fernsehen enthält, entfällt. Damit wird die entsprechende Vorgabe des Erfahrungsberichts der Landesregierung zum Thüringer Landesmediengesetz umgesetzt.

Der neue Absatz 2 konkretisiert den in Absatz 1 eingeführten Auswahlgrundsatz der Programmvierfalt. Nach Nummer 1 ist die inhaltliche Vielfalt des einzelnen Programms Bestandteil der Programmvierfalt. Nach Nummer 2 ist auch der Beitrag des einzelnen Programms zur Vielfalt des Gesamtangebots Bestandteil der Programmvierfalt.

Der neue Absatz 3 konkretisiert den in Absatz 1 eingeführten Auswahlgrundsatz Anbietervierfalt. Nach Nummer 1, die an § 16 Abs. 1 Nr. 1 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes angelehnt ist, ist die Einrichtung eines Programmbeirats und dessen Einfluss auf die Programmgestaltung Bestandteil der Anbietervierfalt. Nach Nummer 2 ist auch der

Einfluss der redaktionell Beschäftigten oder der von ihnen gewählten Vertreterinnen und Vertreter auf die Programmgestaltung und Programmverantwortung Bestandteil der Anbietervielfalt.

Zu § 23 (Zuweisungsentscheidung)

Der neue § 23 ersetzt in erster Linie § 7 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes. Die bisher in den Zulassungsregelungen zusammengefasste Zulassung eines Veranstalters und Zuweisung einer Übertragungskapazität wird in Angleichung an den Rundfunkstaatsvertrag auch in dieser Norm getrennt, indem diese sich ausschließlich auf die Zuweisung bezieht. Ferner wird die Möglichkeit, Übertragungskapazitäten zuzuweisen, auf die Anbieter vergleichbarer Telemedien sowie Plattformanbieter erweitert.

In dem neuen Absatz 1 werden in Anlehnung an § 7 Abs. 1 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes der Adressatenkreis und der Inhalt der Zuweisungsentscheidung festgelegt.

In dem neuen Absatz 2 Satz 1 werden in Anlehnung an § 7 Abs. 2 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes die Befristung der ersten Zuweisung sowie die Befristung der Zuweisungsverlängerung für Rundfunkveranstalter und Plattformanbieter geregelt. Mit Satz 2 wird die Befristung der Zuweisungsverlängerung bei Rundfunkveranstaltern in der Weise an den Zulassungszeitraum gekoppelt, dass die Zuweisung die Zulassung nicht überdauern kann.

Der neue Absatz 3 eröffnet erstmals ausdrücklich die Möglichkeit, Anbietern von vergleichbaren Telemedien terrestrische Übertragungskapazitäten befristet zuzuweisen. Anders als bei Zuweisungen an Rundfunkveranstalter und Plattformanbieter ist eine Verlängerung der Zuweisung nicht vorgesehen.

Der neue Absatz 4 hat lediglich klarstellende Funktion. Diese Bestimmung sieht vor, dass die Landesmedienanstalt Zuweisungsentscheidungen mit Nebenbestimmungen versehen kann.

Mit dem neuen Absatz 5 Satz 1 werden die Bestimmungen des § 14 über Änderungen nach der Zulassung für Änderungen nach der Zuweisung für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu § 24 (Informationsrechte der Veranstalter)

Absatz 1 regelt die Auskunftspflicht von Behörden gegenüber den Veranstaltern und entspricht somit § 21 Abs. 1 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Absatz 2 regelt die Ausnahmen dieser Auskunftspflichten der Behörden und entspricht somit § 21 Abs. 2 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Zu § 25 (Auskunfts-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten)

Absatz 1 regelt die Auskunftspflicht der Landesmedienanstalt hinsichtlich der von ihr zugelassenen Rundfunkveranstalter sowie die konkreten Auskunftsrechte, die der Landesmedienanstalt in Bezug auf den Programmverantwortlichen gegenüber dem Veranstalter zustehen und entspricht somit § 22 Abs. 2 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Absatz 2 regelt die konkreten Auskunftsrechte, die der Landesmedienanstalt in Bezug auf Regelungen zum grenzüberschreitenden Fernsehen europaweit zustehen und entspricht somit § 22 Abs. 3 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Absatz 3 regelt die konkreten Vorgaben der Durchführung der der Landesmedienanstalt zustehenden Auskunftsrechte und entspricht somit § 22 Abs. 5 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Absatz 4 regelt die konkreten Vorgaben der Durchführung der der Landesmedienanstalt zustehenden Zutrittsrechte und entspricht somit § 22 Abs. 6 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Absatz 5 regelt die Auskunftsverweigerungsrechte der Veranstalter und entspricht somit § 22 Abs. 7 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Absatz 6 regelt den Grundsatz der schriftlichen Auskunftsanforderung durch die Landesmedienanstalt und entspricht somit § 22 Abs. 8 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Absatz 7 regelt die Vertraulichkeitswahrung der erlangten Kenntnisse und entspricht somit § 22 Abs. 9 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Zu § 26 (Aufzeichnungspflichten):

Absatz 1 regelt die grundsätzliche Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht des ausgestrahlten Programms und entspricht somit § 23 Abs. 1 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Absatz 2 regelt die grundsätzliche zweimonatige Aufbewahrungsfrist des ausgestrahlten Programms und entspricht somit § 23 Abs. 2 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Absatz 3 regelt die grundsätzliche unentgeltliche Herausgabeverpflichtung des Veranstalters gegenüber der Landesmedienanstalt hinsichtlich des ausgestrahlten Programms und entspricht somit § 23 Abs. 3 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Absatz 4 regelt bei entsprechend nachgewiesener Betroffenheit das Einsichtsrecht Dritter in das aufgezeichnete Programm und entspricht somit § 23 Abs. 4 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Zu § 27 (Gegendarstellung)

Absatz 1 definiert den grundsätzlichen Gegendarstellungsanspruch von durch das Programm betroffenen Personen oder Stellen und entspricht somit § 24 Abs. 1 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Absatz 2 regelt Einzelheiten des Gegendarstellungsanspruches, wie den konkretisierten Anspruch gegenüber dem Veranstalter und die Unentgeltlichkeit beziehungsweise Entgeltlichkeit des Anspruchs und entspricht somit § 24 Abs. 2 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Absatz 3 regelt den Einschränkungsfall der Gegendarstellungspflicht für den Fall eines nichtbestehenden berechtigten Gegendarstellungsinteresses und entspricht somit § 24 Abs. 3 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Absatz 4 regelt die konkrete Einbindung der Gegendarstellung in das laufende Programm und entspricht somit § 24 Abs. 4 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Absatz 5 regelt den Rechtsweg bei Gegendarstellungsansprüchen und entspricht somit § 24 Abs. 6 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Absatz 6 regelt Ausnahmetatbestände für Behörden und parlamentarische Organe und entspricht weitgehend § 24 Abs. 7 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Die Nichtanwendbarkeit der Gegendarstellungsbestimmungen auf wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen bestimmter Organe wird in Übereinstimmung mit § 56 Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrags auf übernationale parlamentarische Organe erstreckt. Damit gilt die Nichtanwendbarkeit der Gegendarstellungsbestimmungen über die EU hinaus auch für die Ebene der Vereinten Nationen.

Zu § 28 (Verlautbarungsrecht)

§ 28 regelt die konkreten Einzelheiten bezüglich des amtlichen Verlautbarungsrechtes in Katastrophenfällen und ähnlichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und entspricht somit § 25 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Zu § 29 (Sendezeit für Dritte)

Absatz 1 entspricht weitgehend § 26 Abs. 2 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes. Die Beschränkung der zulässigen Wahlwerbung auf landesweite Programme wird gestrichen. Dadurch wird es künftig auch lokalen Rundfunkveranstaltern ermöglicht, vor Bundestagswahlen, Wahlen zum Thüringer Landtag und Wahlen der Abgeordneten der Bundesrepublik Deutschland für das Europäische Parlament Wahlwerbung auszustrahlen. Für sämtliche Rundfunkveranstalter gilt weiterhin das Wahlwerbeverbot in Bezug auf Kommunalwahlen.

Absatz 2 entspricht der Verantwortlichkeitsregelung des § 26 Abs. 3 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Zu § 30 (Finanzierung des privaten Rundfunks)

Absatz 1 ersetzt § 27 Abs. 1 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes durch eine dynamische Verweisung auf die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrags über die Finanzierung privater Rundfunkprogramme.

Absatz 2 regelt die Finanzierung nichtkommerzieller Rundfunkangebote und entspricht somit inhaltlich § 27 Abs. 2 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Absatz 3 regelt die Finanzierung von Ereignis- und Einrichtungsrundfunk und entspricht somit § 27 Abs. 3 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Absatz 4 regelt die konkreten Vorgaben von spendenfinanziertem Rundfunk und entspricht somit § 27 Abs. 4 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Absatz 5 regelt die Finanzierung regionaler und lokaler Fernsehprogramme und entspricht somit inhaltlich § 32 Satz 2 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes. Die Bestimmung wurde lediglich an die jeweiligen Normen des Rundfunkstaatsvertrages angepasst.

Absatz 6 Satz 1 regelt die konkrete Ankündigungspflicht des Veranstalters über die Höhe des Entgelts bei entgeltfinanzierten Angeboten und entspricht somit § 33 Abs. 1 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes. Satz 2 regelt die konkrete Hinweispflicht des Veranstalters über die ausgestrahlte Werbung im entgeltfinanzierten Angebot und entspricht somit § 33 Abs. 2 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Zu § 31 (Ereignis- und Einrichtungsrundfunk)

Ereignis- und Einrichtungsrundfunk werden mit der Neuregelung begrifflich und systematisch aus dem Bereich der Bürgermedien (bisher Bürgerrundfunk) ausgegliedert. Denn Ereignis- und Einrichtungsrundfunk dürfen und dürfen sich auch weiterhin, anders als die Bürgermedien, auch durch Einnahmen aus Werbung und Teleshopping finanzieren. Weitergehende inhaltliche Änderungen sind mit dieser veränderten Einstufung von Ereignis- und Einrichtungsrundfunk nicht beabsichtigt.

Absatz 1 definiert die Angebote und entspricht somit § 34 Abs. 1 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Absatz 2 definiert die spezifischen Zulassungsregelungen des Ereignis- und Einrichtungsrundfunks und entspricht somit § 34 Abs. 2 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Absatz 3 regelt konkrete Programmübernahmemöglichkeiten des Ereignis- und Einrichtungsrundfunks und entspricht somit § 34 Abs. 3 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Absatz 4 regelt die Satzungsbefugnis der Landesmedienanstalt zur Abbildung der konkreten Lebenssachverhalte bei Ereignis- und Einrichtungsrundfunk und entspricht somit § 34 Abs. 4 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Zu § 32 (Bürgermedien)

Die Bestimmungen zu den Bürgermedien (bisher Bürgerrundfunk) wurden komplett neu gefasst. Die Thüringer Bürgermedien schaffen sozialen Mehrwert durch lokale Verankerung und Vernetzung. Im gesellschaftlichen und demokratischen Willensbildungsprozess stellen die Bürgermedien einen relevanten Beitrag dar, der durch seine einzigartige Perspektivenvielfalt vor Ort eine hohe Aufmerksamkeit erzielt. Das Angebot von Bürgermedien hat zudem das Ziel, eine Professionalisierung im Umgang mit den Medien bei der Thüringer Bevölkerung zu erreichen. Hierfür sind insbesondere eine generations- und gruppenübergreifende Ansprache der Bürger sowie ein freier Zugang zu den Medien erforderlich.

Die in Absatz 1 genannten Kennzeichen können je nach Bürgermedium unterschiedlich stark ausgeprägt sein.

Die in Absatz 2 genannten Ausprägungen der Bürgermedien greifen Überlegungen der Bürgerrundfunkverantwortlichen des Landes und der Landesmedienanstalt auf, die in einem Basispapier "Modellentwicklungen im Thüringer Bürgerrundfunk" ihren Niederschlag gefunden haben. Kernaspekte dieses Papiers sind die Weiterentwicklung der von der Lan-

desmedienanstalt getragenen Einrichtungen in ein neues Thüringer Medienbildungszentrum mit Standort Erfurt (Schwerpunkt Medienbildung) und mit Standort Gera (Schwerpunkt Professionalisierung) sowie der vereinsetragenen Einrichtungen im Land in einander gleichgestellte Thüringer Bürgerradios mit offenem Zugangsbereich für alle Interessierten und mit lokalpublizistischem Auftrag.

Absatz 3 stellt sicher, dass die Bürgermedien ihren publizistischen Auftrag erforderlichenfalls und mit Zustimmung der Landesmedienanstalt auch durch Übernahme ortsüblich nicht empfangbarer werbefreier Programme als Rahmenprogramme sowie durch Austausch von Sendungen und Beiträgen untereinander erfüllen können.

Absatz 4 ist angelehnt an § 35 Abs. 7 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes. Die Regelung verpflichtet Betreiber analoger und digitaler Kabelanlagen oder sonstiger Plattformen, deren Kapazität und tatsächliche Reichweite die genannten Schwellenwerte übersteigen, der Landesmedienanstalt unentgeltlich die für die Übertragung von Bürgermedien erforderlichen analogen und digitalen Übertragungskapazitäten (Simulcast) zur Verfügung zu stellen. Da Kabelanlagen und Plattformen inzwischen oft größere Gebiete abdecken, sich somit nicht am Zuschnitt der für die einzelnen Bürgermedien vorgesehenen Verbreitungsgebiete orientieren und eine Regionalisierung des verbreiteten Angebots nicht vorgesehen ist, sind der Landesmedienanstalt unentgeltlich die Übertragungskapazitäten für sämtliche auch nur für Teile des Verbreitungsgebietes der Kabelanlage oder Plattform vorgesehenen Bürgermedien zur Verfügung zu stellen. Satz 2 soll der Tendenz entgegenwirken, durch Ausweisung kleiner Teilnetze die 1.000-Haushalte-Schwelle des Satzes 1 formal zu unterschreiten, um der geregelten Verpflichtung zu entgehen, obwohl die ausgewiesenen Teilnetze unselbständige Bestandteile einer größeren Kabelanlage oder Plattform sind. Satz 3 stellt klar, dass eine Verpflichtung zur Bereitstellung von Kapazitäten für die analoge Verbreitung nicht besteht oder nachträglich entfällt, wenn sonst keine analoge Verbreitung erfolgt oder diese beendet wird. Die Regelung betrifft ausschließlich Bürgermedien und kann nicht zur Beurteilung der Verbreitung anderer Angebote mittels Kabelanlagen oder Plattformen herangezogen werden.

Zu § 33 (Medienbildungszentrum)

Die Landesmedienanstalt ist eine unabhängige, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, die in Selbstverwaltung handelt. Sie ist der Rechtsaufsicht unterworfen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach diesem Gesetz hat sie die Möglichkeit, ein Medienbildungszentrum einzurichten.

Nach Absatz 1 sind wesentliche Aufgaben dieser Einrichtung, insbesondere die Initiierung und Realisierung von Medienprojekten und Qualifizierungsmaßnahmen für Zielgruppen aller gesellschaftlichen Milieus und Generationen, vor Ort und thüringenweit.

Absatz 2 enthält weitere Festlegungen zum Auftrag des Medienbildungszentrums. Die bisher von der Landesmedienanstalt getragenen Offenen Kanäle in Erfurt und Gera gehen sowohl im Medienbildungszentrum auf als auch in künftigen Bürgerradio in Erfurt sowie im künftigen Bürgerfernsehen Gera. Durch die Anbindung des Medienbildungszentrums an die Landesmedienanstalt soll sichergestellt werden, dass die Medienprojekte professionell durchgeführt und strategisch in den Qualitätsentwicklungsprozess der Bürgermedien eingebettet werden.

Absatz 3 regelt die Möglichkeit, Projektergebnisse des Medienbildungszentrums öffentlich zu verbreiten. Das Medienbildungszentrum soll neben eigenen Angeboten zur Medienbildung vor allem Leistungen bündeln, um dadurch die entsprechende Außenwirkung und die gesellschaftliche Verankerung und Akzeptanz der Bürgermedien zu verstärken.

Gemäß Absatz 4 soll das Medienbildungszentrum auch als Ansprech- und Servicepartner für die Bürgerradios und das Bürgerfernsehen im Bereich Medienbildung agieren und die erforderliche Netzwerkbildung vorantreiben.

Zu § 34 (Bürgerradio und Bürgerfernsehen, Bürgermedien-Satzung)

§ 34 ist neu. Es handelt sich um die grundlegende Bestimmung über die Umwandlung der bisherigen Offenen Kanäle Fernsehen und Hörfunk sowie der Nichtkommerziellen Lokalradios in Bürgerradios und Bürgerfernsehen.

Gemäß Absatz 1 sind die Bürgerradios und das Bürgerfernsehen gleichgestellte Sender mit publizistischem Auftrag (lokale Informationen, Medienbildung etc.) und mit einem öffentlichen Zugangsbereich, das heißt einem chancengleichen Zugang für alle. Diese gänzlich zugangsoffenen Sendezeiten sind in den Zulassungen festzuschreiben. Sie dürfen bei keinem der Bürgerradios und beim Bürgerfernsehen den zeitlichen Umfang von 32 Stunden pro Kalenderwoche unterschreiten. Die Landesmedienanstalt achtet auf eine sinnvolle und bedarfsgerechte Platzierung der zugangsoffenen Sendezeiten. Einzelheiten auch für den Fall, dass aufgrund des aktuellen örtlichen Bedarfs die zugangsoffenen Sendezeiten nicht ausgeschöpft werden, regelt die Landesmedienanstalt in der Bürgermedien-Satzung nach Absatz 6. Künftig soll es nur noch ein Bürgerradio pro Standort geben. Anders als im bisherigen Thüringer Landesmediengesetz ist ein Nebeneinander von Offenen Kanälen und Nichtkommerziellen Lokalradios nicht mehr vorgesehen. Die Thüringer Bürgerradios sollen insoweit als lokale Medienpartner dienen. Dies wird sich vor allem in einem lokalen Programm bzw. einem entsprechenden Service für die jeweilige Stadt/Region niederschlagen. Mit dieser Zielsetzung ist eine Qualifizierung und Professionalisierung der Medienmacher verbunden. Durch die Bündelung der Offenen Kanäle und der Nichtkommerziellen Lokalradios in einer gemeinsamen Organisationsform sollen die Stärken beider Modelle genutzt werden. Einerseits soll die Zugangs-offenheit allen Bevölkerungskreisen die Möglichkeit geben, Radio und Fernsehen zu machen. Andererseits sollen feste Redaktionsteams für ein zumindest phasenweise durchhörbares Programm mit hohem regionalem Informationsanteil sorgen. Dadurch soll die Akzeptanz der Bürgermedien bei den Hörern und Zuschauern gesteigert werden.

In Absatz 2 wird auch für die Bürgerradios und das Bürgerfernsehen der Grundsatz "kein Rundfunk ohne Zulassung" festgeschrieben.

Absatz 3 enthält Regelungen zu potentiellen Zulassungsinhabern und zur Zulassungslaufzeit von Bürgerradios und Bürgerfernsehen.

In Absatz 4 wird festgelegt, dass die Landesmedienanstalt auch für die Bürgerradios und das Bürgerfernsehen vor allem Leistungen und Strukturen bündeln soll (Anleitungsfunktion etc.), um dadurch die entsprechende Außenwirkung und die gesellschaftliche Verankerung und Akzeptanz der Bürgermedien zu verstärken.

Absatz 5 regelt die Weitergeltung aller Entscheidungen der Landesmedienanstalt über die Trägerschaft an Offenen Kanälen, aller Zulassungen Nichtkommerzieller Lokalradios und aller damit zusammenhängenden Kapazitätszuweisungen, die auf der Grundlage der bisherigen rundfunkrechtlichen Regelungen erfolgt sind. Die Weitergeltung ist auf die Dauer der bisher festgelegten Laufzeit der jeweiligen Entscheidung beschränkt. Rücknahme und Widerruf richten sich künftig nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Absatz 5 schafft somit den Rahmen für eine geordnete und unterbrechungsfreie Überführung der Offenen Kanäle und der Nichtkommerziellen Lokalradios in Bürgerradios und Bürgerfernsehen.

Absatz 6 enthält eine Satzungsermächtigung für die Landesmedienanstalt hinsichtlich der Bürgermedien. Im Rahmen der Satzung gilt es insbesondere, die finanziellen und strukturellen Parameter der Zusammenarbeit der Bürgermedien festzulegen.

Zu § 35 (Grundsätze der Kabelbelegung)

Absatz 1 regelt den grundsätzlichen Einspeiseansatz bei Kabelanlagen, wonach die Meinungsvielfalt zu gewährleisten ist und entspricht somit § 37 Abs. 1 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Absatz 2 entspricht weitgehend § 37 Abs. 2 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes. Das bestehende Veränderungsverbot für in Kabelanlagen weiterverbreitete Rundfunkprogramme wurde um den Aspekt der technischen Veränderung erweitert.

Absatz 3 ist neu. Die Heranführung lokaler kommerzieller Fernsehprogramme sowie von Bürgerradios und Bürgerfernsehen (früher Offene Kanäle) an Kabelanlagen gelingt in zahlreichen Fällen nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder nach gravierenden Verzögerungen. Vor allem die Reduzierung der Einspeisestellen im Zuge umfassender und kurzfristig erfolgreicher Umstrukturierungen von Kabelanlagen erschwert eine Heranführung zu Bedingungen, die von lokalen Programmveranstaltern sowie von Bürgermedien erfüllt werden können. Teilweise ungelöst ist darüber hinaus die digitale Verbreitung lokaler kommerzieller Fernsehprogramme sowie von Bürgerradios und Bürgerfernsehen in Kabelnetzen. Diese Situation ist aufgrund des Must-Carry-Status dieser Angebote nach § 52b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c des Rundfunkstaatsvertrags nicht mehr hinnehmbar. Weder die betroffenen Veranstalter noch die Landesmedienanstalten haben die Möglichkeit, auf die technische Struktur von Kabelnetzen einzuwirken. Daher ist es angemessen, private Betreiber von Kabelanlagen zu verpflichten, lokale kommerzielle Fernsehprogramme sowie Bürgerradios und Bürgerfernsehen nach § 52b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c des Rundfunkstaatsvertrags auf eigene Kosten aus dem jeweils vorgesehenen Verbreitungsgebiet an die Kabelanlage heranzuführen, sofern eine Heranführung an die Kabelanlage innerhalb des jeweils vorgesehenen Verbreitungsgebietes nicht erfolgt. Das jeweils vorgesehene Verbreitungsgebiet ergibt sich aus der medienrechtlichen Entscheidung über das betreffende Angebot.

Zu § 36 (Rangfolge bei analogen Rundfunkprogrammen)

Absatz 1 ist angelehnt an § 38 Abs. 1 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes. Die klarstellende Änderung vor Nummer 1 erfolgt im Hinblick auf die am 30. April 2012 erfolgte Beendigung der analogen Programmverbreitung über Satellit. Die Neufassung verdeutlicht, dass die Bestimmungen über die Rangfolge analoger Rundfunkprogramme in Kabelanlagen auch dann gelten, wenn die technische Bereitstellung ana-

loger Rundfunkprogramme nicht durch den Veranstalter, sondern durch den Kabelanlagenbetreiber erfolgt. Sie gelten nicht, wenn in einer Kabelanlage Rundfunkprogramme ausschließlich in digitaler Form verbreitet werden. Sie gelten ausschließlich für analoge Hörfunkprogramme, sofern in einer Kabelanlage zwar analoge Hörfunkprogramme, jedoch keine analogen Fernsehprogramme verbreitet werden. Die Regelung steht somit einer vollständigen Beendigung der analogen Kabelverbreitung von Fernsehprogrammen oder von sämtlichen Rundfunkprogrammen nicht entgegen. Die isolierte Beendigung der analogen Kabelverbreitung von Hörfunkprogrammen ist hingegen unzulässig, da das digitale Hörfunkprogrammangebot in Kabelanlagen das analoge Hörfunkprogrammangebot in Kabelanlagen nicht substituieren kann. In Nummer 1 wurden die Gemeinschaftsprogramme von ARD und ZDF zur Klarstellung ausdrücklich ergänzt. Die weiteren Änderungen in den Nummern 1 bis 5 sind redaktionelle Folgeänderungen aufgrund neuer oder entfallener Bezugsnormen.

Absatz 2 entspricht weitgehend § 38a Abs. 3 Nr. 4 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes. Die Regelung gilt jetzt nur noch für analoge Kabelanlagen, da die Regelungen zu Entgelten und Tarifen bezüglich digitaler Kabelanlagen in § 52d RStV enthalten sind.

Absatz 3 legt die zwingend in jede Kabelanlage einzuspeisenden Programme fest ("must carry") und entspricht somit § 38 Abs. 3 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Absatz 4 konkretisiert die Einspeisepflichten des Betreibers für den Fall, dass die Kanäle der Kabelanlage unterschiedliche Reichweiten aufweisen und entspricht somit § 38 Abs. 4 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Absatz 5 regelt die konkrete Einspeisepflicht des Betreibers bei zeitlich nur gering auseinander geschalteten Programmen nach Absatz 1 und entspricht somit § 38 Abs. 5 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Absatz 6 konkretisiert Einspeisepflichten des Betreibers hinsichtlich solcher Programme, die sowohl über Satellit als auch terrestrisch zu empfangen sind und entspricht somit § 38 Abs. 6 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Absatz 7 normiert die Satzungsermächtigung der Landesmedienanstalt zu Einzelfragen der Kabeleinspeisung und entspricht somit abgesehen von redaktionellen Folgeanpassungen § 38 Abs. 7 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Zu § 37 (Plattformen, Umstellung von analoger auf digitale Übertragung)

§ 37 wurde gänzlich neu gefasst. Die umfassende Verweisung auf die Plattformregulierung des Rundfunkstaatsvertrags einschließlich der zugehörigen Regelungen über Ordnungswidrigkeiten in Absatz 1 ersetzt die Regelungen zur digitalen Verbreitung von Rundfunk und Mediendiensten in Kabelanlagen des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes, soweit dieses Gesetz keine eigenständigen Regelungen mehr trifft.

Absatz 2 ist neu. Die Bestimmung soll einer geordneten beschleunigten Digitalisierung von Kabelanlagen dienen.

Zu § 38 (Anzeige- und Auskunftspflichten)

Absatz 1 regelt in Satz 1 eine einmalige Auskunftsverpflichtung bestehender Betreiber von Kabelanlagen und Plattformen gegenüber der Landesmedienanstalt. Satz 2 enthält eine entsprechende Auskunftspflicht für den Fall der Betriebsaufnahme nach Inkrafttreten des Gesetzes. Satz 3 regelt eine halbjährliche Auskunftspflicht hinsichtlich der Änderung der Anzahl angeschlossener Wohneinheiten. Absatz 1 entspricht somit weitgehend § 40 Abs. 2 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes. Der Anwendungsbereich der Bestimmung wurde auf Plattformbetreiber erstreckt.

Absatz 2 regelt die Auskunftspflichten der Betreiber einer Kabelanlage gegenüber der Landesmedienanstalt und entspricht somit weitgehend § 40 Abs. 3 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes. Der Anwendungsbereich der Bestimmung wird auf Plattformbetreiber erstreckt.

Zu § 39 (Satzungen, Richtlinien)

§ 39 ist neu. Die Bestimmung ist angelehnt an § 53 des Rundfunkstaatsvertrags und hat somit hinsichtlich der rundfunkstaatsvertraglichen Plattformregulierung lediglich klarstellenden Charakter. Eigenständiger Regelungsgehalt kommt ihr im Hinblick auf die landesrechtlichen Regelungen zur analogen Kabelbelegung sowie auf die landesrechtlichen Sondervorschriften zu. Die Landesmedienanstalt ist gehalten, auch diese Regelungsbereiche durch Satzungen und Richtlinien zu konkretisieren.

Zu § 40 (Rechtsform und Organe)

In Absatz 1 wird der Regelungsgehalt des § 44 Abs. 1 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes grundsätzlich fortgeschrieben, wonach die Landesmedienanstalt eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts ist. Die Änderung in Satz 1 greift die Beschlusslage der Versammlung der Landesmedienanstalt vom 8. Juli 2003 auf.

Absatz 2 regelt das Selbstverwaltungsrecht der Landesmedienanstalt und entspricht somit § 44 Abs. 2 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Absatz 3 definiert die Organe der Landesmedienanstalt und entspricht somit § 44 Abs. 3 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Absatz 4 greift den Regelungsgehalt bezüglich der Veröffentlichungspflichten der Landesmedienanstalt des § 44 Abs. 4 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes auf. Die Ergänzung mit Hinweis auf die Internetveröffentlichungsmöglichkeit soll deregulierende Wirkung im Bereich der Publizitätspflicht von Bekanntmachungen der Landesmedienanstalt entfalten.

Zu § 41 (Aufgaben und Befugnisse der Landesmedienanstalt)

Absatz 1 definiert die grundlegende Aufgabenstellung der Landesmedienanstalt und entspricht somit § 44a Abs. 1 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

In Absatz 2 wird der Regelungsgehalt des § 44a Abs. 2 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes grundsätzlich fortgeschrieben. Die verfassungsrechtlichen Aufgaben der Landesmedienanstalt werden kon-

cretisiert. Mit der ausdrücklichen Erstreckung der Norm auf "Befugnisse" der Landesmedienanstalt wird klargestellt, dass die Landesmedienanstalt bei Verstößen die notwendigen Maßnahmen durchführen kann (Befugnisnorm).

Nummer 2 greift einen Teil des Regelungsgehaltes des § 44a Abs. 2 Nr. 2 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes auf. Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass sich die Aufsicht insbesondere auf Rundfunkveranstalter, Telemedienanbieter, Kabelanlagenbetreiber und Plattformanbieter erstreckt.

Nummer 3 entspricht weitgehend § 44a Abs. 2 Nr. 2 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes. Durch die Herauslösung dieser Regelung aus Nummer 2 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes wird klargestellt, dass Aufsichtsmaßnahmen nicht nur gegenüber privaten Rundfunkveranstaltern ergriffen werden können, sondern insbesondere auch gegenüber Telemedienanbietern und Plattformanbietern.

Nummer 4 entspricht weitgehend § 44a Abs. 2 Nr. 3 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes. Die geänderte Wortwahl soll verdeutlichen, dass die Aufgaben der Landesmedienanstalt im Bereich der Bürgermedien insbesondere auch einen begleitenden und unterstützenden Charakter haben sollen.

Nummer 5 entspricht weitgehend § 44a Abs. 2 Nr. 4 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes. Die geänderte Wortwahl soll verdeutlichen, dass die Aufgaben der Landesmedienanstalt im Bereich der Projekte und neuartigen Technologien auch unterstützenden Charakter haben sollen.

Nummer 6 greift den Regelungsgehalt des § 44a Abs. 2 Nr. 5 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes auf. Dabei wird der überholte Begriff "Mediendienste" durch den Begriff "Telemedien" ersetzt sowie der Begriff "Kabelanlagen" durch den Begriff "Plattformen" ergänzt.

Nummer 7 greift den Regelungsgehalt des § 44a Abs. 2 Nr. 6 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes auf und stellt klar, dass der Landesmedienanstalt über die bisherige Gutachtenförderung hinaus weitere geeignete Maßnahmen zur Unterstützung der Medienforschung möglich sind.

Nummer 8 entspricht § 44a Abs. 2 Nr. 7 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Nummer 9 greift den Regelungsgehalt des § 44a Abs. 2 Nr. 8 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes auf. Der bisherige Begriff "Medienkompetenz" wird durch den umfassenderen Begriff der "Medienbildung" ersetzt. Weiterhin wird durch die Streichung des letzten Halbsatzes die Dopplung mit § 44a Abs. 2 Nr. 10 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes redaktionell behoben.

Nummer 10 greift den Regelungsgehalt des § 44a Abs. 2 Nr. 9 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes auf. Die Änderung trägt dem besonderen Profil des Landes als Kinder- und Jugendmedienland Rechnung.

Nummer 11 entspricht § 44a Abs. 2 Nr. 10 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Zu § 42 (Zusammensetzung und Amtszeit der Versammlung)

Absatz 1 sieht gegenüber § 45 Abs. 1 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes eine geringfügige Erhöhung der Mitgliederzahl der Versammlung der Landesmedienanstalt vor. Einen Vertreter in die Versammlung entsenden zukünftig auch die Interessenvertretungen der Migranten. Im Zuge der Internationalisierung Thüringens sollen damit die spezifischen Anliegen der aus dem Ausland Zugewanderten Berücksichtigung finden. Ferner entsenden zukünftig auch der Thüringische Landkreistag und der Gemeinde- und Städtebund Thüringen einen gemeinsamen Vertreter in die TLM-Versammlung. Schließlich sind zukünftig alle Fraktionen im Landtag durch einen Abgeordneten in der Versammlung vertreten. Diese Regelung entspricht den Regelungen der meisten anderen Landesmediengesetze.

Absatz 2 definiert Entsendungsverbote und entspricht somit § 45 Abs. 2 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Absatz 3 definiert konkrete Entsendungsregelungen und entspricht somit § 45 Abs. 3 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

In Absatz 4 wird der Regelungsgehalt des bisherigen § 45 Abs. 4 bezüglich des Frauenanteiles in der Versammlung fortgeschrieben und eine deutliche Erhöhung der Mindestzahl weiblicher Mitglieder der TLM-Versammlung festgelegt.

Absatz 5 normiert die konkrete Feststellung der ordnungsgemäßen Entsendung durch den Vorsitzenden der Versammlung und entspricht somit § 45 Abs. 5 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Absatz 6 definiert Verfahrensvorschriften der Entsendung und entspricht somit § 45 Abs. 6 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Absatz 7 regelt Verfahrensvorschriften der Amtswahrnehmung der Mitglieder und entspricht somit § 45 Abs. 7 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Absatz 8 definiert Verfahrensvorschriften beim Ausscheiden der Mitglieder aus der Versammlung und entspricht somit § 45 Abs. 8 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Zu § 43 (Beschlüsse, Versammlungsvorstand)

Absatz 1 beinhaltet Verfahrensregelungen zur Beschlussfassung der Versammlung und entspricht somit weitgehend § 46 Abs. 1 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes. Der neue Satz 3 zur Zulässigkeit von Umlaufbeschlüssen der Versammlung der Landesmedienanstalt hat lediglich klarstellende Funktion.

Absatz 2 regelt die Zusammensetzung der Versammlung im Falle der Nichtentsendung von Mitgliedern und entspricht somit § 46 Abs. 2 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Absatz 3 regelt die Wahl des Versammlungsvorstandes und entspricht somit § 46 Abs. 3 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Zu § 44 (Zuständigkeit der Versammlung und des Versammlungsvorstands)

Absatz 1 beschreibt die grundsätzlichen Zuständigkeiten der Versammlung und entspricht somit weitgehend § 47 Abs. 1 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes. Die meisten Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen aufgrund neuer oder entfallener Bezugsnormen. In Nummer 17 wurde eine klarstellende Ergänzung aufgenommen, wonach die Versammlung der Landesmedienanstalt bei der Bemessung der Aufwandsentschädigung ihrer Mitglieder das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie die finanzielle Gesamtsituation der Landesmedienanstalt zu berücksichtigen haben.

Absatz 2 definiert die vom Versammlungsvorstand zustimmungsbedürftigen Geschäfte des Direktors und schreibt somit im Wesentlichen den Regelungsgehalt des § 47 Abs. 2 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes fort.

Absatz 3 definiert die von der Versammlung zustimmungsbedürftigen Geschäfte des Direktors und entspricht somit § 47 Abs. 3 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Zu § 45 (Ausschüsse)

Absatz 1 schreibt den Regelungsgehalt des § 48 Abs. 1 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes in angepasster Form fort. Die Norm regelt das Einsetzungsrecht der Versammlung in Bezug auf die erforderlichen Ausschüsse. Die bisherigen Bezeichnungen der Ausschüsse werden den aktuellen Anforderungen angepasst. Der bisherige Schiedsausschuss für Fragen der Kabelbelegung wird gestrichen, da dieser nicht benötigt wird. Stattdessen wird der von der Landesmedienanstalt nach § 48 Abs. 1 Satz 2 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes bereits zusätzlich gebildete Technikausschuss gesetzlich festgeschrieben. Damit wird der steigenden Bedeutung und Komplexität technischer Fragestellungen im Zuständigkeitsbereich der Landesmedienanstalt Rechnung getragen.

Absatz 2 regelt ein Sonderentscheidungsrecht des Haushaltsausschusses und entspricht somit § 48 Abs. 2 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

In Absatz 3 wird der Regelungsgehalt des bisherigen § 48 Abs. 3 fortgeschrieben und festgelegt, dass es der bisherigen Satzungs-fokussierung auf die Bereiche Programmebeobachtung und Jugendschutz nicht mehr explizit bedarf.

Zu § 46 (Wahl des Direktors)

Absatz 1 regelt die Verfahrensvorschriften der Direktorenwahl und definiert persönliche Anforderungsvoraussetzungen an das Amt des Direktors und entspricht somit § 49 Abs. 1 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

In Absatz 2 wird der Regelungsgehalt des bisherigen § 49 Abs. 2 bezogen auf den Abschluss des Direktorenvertrags durch den Versammlungsvorsitzenden fortgeschrieben und um eine Übergangsklausel zur Weiterführung der Geschäfte erweitert, um eine jederzeitige Handlungsfähigkeit der Landesmedienanstalt zu gewährleisten.

Absatz 3 beinhaltet die Stellvertretungsregelung des Direktors und entspricht somit § 49 Abs. 3 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Absatz 4 definiert das Abberufungsquorum und entspricht somit § 49 Abs. 4 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Zu § 47 (Unvereinbarkeiten)

§ 47 definiert die sachlichen und persönlichen Ausschlussgründe bei der Wahl des Direktors und entspricht somit § 50 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Zu § 48 (Zuständigkeit des Direktors)

Absatz 1 regelt die generellen Aufgaben des Direktors sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Landesmedienanstalt durch den Direktor und entspricht somit § 51 Abs. 1 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Absatz 2 definiert ausdrückliche Zuständigkeiten des Direktors im Verwaltungsvollzug und entspricht somit § 51 Abs. 2 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Zu § 49 (Bedienstete der Landesmedienanstalt)

Absatz 1 regelt die Rechts- und Tarifvorschriften der Bediensteten der Landesmedienanstalt und entspricht somit § 52 Abs. 1 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Absatz 2 verpflichtet die Landesmedienanstalt zur Aufstellung eines Stellenplans und entspricht somit § 52 Abs. 2 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Zu § 50 (Finanzierung der Landesmedienanstalt)

Absatz 1 regelt die Einnahmebestimmungen der Landesmedienanstalt bezogen auf öffentliche Leistungen und entspricht somit § 53 Abs. 1 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Absatz 2 definiert die Generierung des der Landesmedienanstalt gesetzlich zustehenden Finanzbedarfs aus dem Rundfunkbeitrag und entspricht somit § 53 Abs. 2 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

In Absatz 3 wird der Regelungsgehalt von § 53 Abs. 2 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes, der die Verwendungsmöglichkeiten des zustehenden Finanzanteils definiert, fortgeschrieben und lediglich redaktionell an die neue Medienbildungs-Terminologie des Gesetzes angepasst.

In Absatz 4 wird der Regelungsgehalt von § 53 Abs. 4 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes, der die zulässigen Verwendungszwecke möglicher Rücklaufmittel festlegt, fortgeschrieben und somit redaktionell an die Terminologie des Rundfunkstaatsvertrags zum neuen Rundfunkbeitrag angepasst.

Zu § 51 (Wirtschaftsführung, Haushalts- und Rechnungswesen)

Absatz 1 regelt das Gebot einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung der Landesmedienanstalt und die Anwendbarkeit der Thü-

ringer Landeshaushaltsordnung sowie die Genehmigungspflichtigkeit des Haushaltsplanes und entspricht somit § 54 Abs. 1 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Absatz 2 beinhaltet die Prüfungsrechte des Rechnungshofes gegenüber der Landesmedienanstalt und entspricht somit § 54 Abs. 2 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Absatz 3 beinhaltet die Pflicht der Landesmedienanstalt zu Erstellung eines jährlichen Geschäftsberichtes und entspricht somit § 54 Abs. 3 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Absatz 4 regelt die Möglichkeit der Rücklagenbildung durch die Landesmedienanstalt und entspricht somit § 54 Abs. 4 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Zu § 52 (Rechtsaufsicht)

Absatz 1 regelt die Rechtsaufsicht über die Landesmedienanstalt durch die zuständige oberste Landesbehörde gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 und entspricht somit § 55 Abs. 1 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Absatz 2 Satz 1 regelt die Auskunftsrechte der Rechtsaufsicht und entspricht somit § 55 Abs. 2 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes. Satz 3 ist neu. Danach hat die Landesmedienanstalt der obersten Landesbehörde zudem unaufgefordert Abdrucke aller zulassungsrelevanten Bescheide zu übermitteln.

Absatz 3 regelt die Eingriffsbefugnisse der obersten Landesbehörde gegenüber der Landesmedienanstalt und entspricht somit § 55 Abs. 3 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Zu § 53 (Ordnungswidrigkeiten)

In Absatz 1 werden entsprechend der Vorgabe des § 1 Abs. 7 ausschließlich landesgesetzliche Regelungen zu Ordnungswidrigkeiten getroffen, die nicht bereits im Rundfunkstaatsvertrag enthalten sind. Die einzelnen nachfolgenden Regelungen greifen die funktionierenden bisherigen Regelungsansätze auf und lassen eine Verfolgung der bekannten Ordnungswidrigkeiten entsprechend des bewährten Ordnungswidrigkeitenkatalogs zu.

Nummer 1 legt fest, dass die Unterschreitung des angemessenen Anteils journalistisch bearbeiteter Informationsbeiträge als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden kann und entspricht somit § 62 Abs. 1 Nr. 6 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Nummer 2 legt fest, dass die Nichtangabe des Veranstalters als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden kann und entspricht somit § 62 Abs. 1 Nr. 10 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Nummer 3 legt fest, dass die Nichtbenennung eines verantwortlichen Redakteurs sowie die Festlegung seines Verantwortungsbereichs als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden kann und entspricht somit § 62 Abs. 1 Nr. 9 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Nummer 4 entspricht weitgehend § 62 Abs. 1 Nr. 2 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes. Der Verweis auf die Verbreitung von

Mediendiensten, die dem Rundfunk zuzuordnen sind, ohne Zulassung wurde gestrichen, da dieser Tatbestand nur noch im Rundfunkstaatsvertrag geregelt ist.

Nummer 5 legt fest, dass die Verbreitung von Rundfunkprogrammen nach Untersagung durch die Landesmedienanstalt als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden kann und entspricht somit § 62 Abs. 1 Nr. 3 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Nummer 6 legt fest, dass die Nichtangabe von Änderungen im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach § 12 oder die Nichtangabe von Änderungen nach der Zulassung nach § 14 als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden können und entspricht somit § 62 Abs. 1 Nr. 4 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Nummer 7 legt fest, dass die Nichterfüllung einer Informationspflicht nach § 25 Abs. 2 als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden kann und entspricht somit § 62 Abs. 1 Nr. 10 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Nummer 8 legt fest, dass die Nichterfüllung von Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflichten nach § 26 Abs. 1 und 2 als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden kann und entspricht somit § 62 Abs. 1 Nr. 11 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Nummer 9 legt fest, dass die Nichterfüllung von Ankündigungspflichten nach § 30 Abs. 6 als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden kann und entspricht somit § 62 Abs. 1 Nr. 17 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Nummer 10 ist neu. Mit dieser Regelung wird eine bei der Novellierung des damaligen Thüringer Rundfunkgesetzes in den Jahren 2002/2003 versehentlich vorgenommene Streichung rückgängig gemacht, so dass die unrechtmäßige Belegung analoger Kabelkanäle wieder als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden kann. Ferner wird der Regelungsgehalt des § 62 Abs. 1 Nr. 18 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes fortgeschrieben.

Nummer 11 ist neu. Wegen erheblicher und dauerhafter Schwierigkeiten der Landesmedienanstalt, von allen Thüringer Betreibern analoger Kabelnetze die gesetzlich vorgeschriebene Offenlegung der Entgelte zu erhalten, ist es angemessen, die Verletzung dieser Auskunftspflicht als Ordnungswidrigkeitentatbestand auszugestalten.

Nummer 12 ist neu. Wegen erheblicher und dauerhafter Schwierigkeiten der Landesmedienanstalt, von allen Thüringer Kabelnetzbetreibern die gesetzlich vorgeschriebenen Auskünfte zu erhalten, ist es angemessen, die Verletzung dieser Auskunftspflichten als Ordnungswidrigkeitentatbestand auszugestalten.

Nummer 13 ist angelehnt an § 62 Abs. 1 Nr. 19 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes. Der Anwendungsbereich der Bestimmung wird auf Betreiber von Kabelanlagen und Plattformen ausgedehnt.

Absatz 2 regelt die maximale Höhe einer Geldbuße und entspricht somit § 62 Abs. 2 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Absatz 3 bestimmt die Landesmedienanstalt als zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungs-

widrigkeiten und entspricht somit § 62 Abs. 3 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Absatz 4 regelt das Verfahren der Bekanntgabe von Beanstandungen im Rundfunkprogramm des Veranstalters und entspricht somit § 62 Abs. 4 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Absatz 5 regelt die Verjährungsfrist und entspricht somit § 62 Abs. 5 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Zu § 54 (Übergangsbestimmung)

Die Bestimmung regelt die Weitergeltung aller Zulassungen und Kapazitätszuweisungen, die auf Grundlage der bisherigen rundfunkrechtlichen Regelungen erfolgt sind. Die Weitergeltung ist auf die Dauer der bisher festgelegten Laufzeit der jeweiligen Entscheidung beschränkt. Rücknahme und Widerruf richten sich künftig nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Zu § 55 (Gleichstellungsbestimmung)

§ 55 schreibt vor, dass Status- und Funktionsbezeichnungen jeweils in weiblicher und männlicher Form gelten und entspricht somit § 65 des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.

Zu § 56 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Satz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Satz 2 regelt das Außerkrafttreten des bisherigen Thüringer Landesmediengesetzes.